Josef Schüßlburner
Beitrag zur Verfassungsdiskussion
7. Fortwirkung der alliierten Überlagerung des Grundgesetzes als Demokratiedefizienz

Germany made in USA[1]

Stand: 24.02.2021

Den Ausführungen zu der Bedeutung der besonderen Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes für die Anwendung des Parteiverbotssurrogats, also die amtliche Bekämpfung der Opposition mittels Inlandsgeheimdienstes aufgrund konzeptioneller und ideologischer Aussagen auch im Jahr 2021 könnte entgegengehalten werden, daß seit der Grundgesetzentstehung sieben Jahrzehnte vergangen wären, so daß den besonderen GG-Entstehungsbedingungen keine (wesentliche) Bedeutung mehr zukommen könne, zumal das Grundgesetz durch das tagtägliche Plebiszit, das von den problematischen Entstehungsbedingungen zu abstrahieren erlaubt, hinreichend legitimiert sei. „Legitimiert" bedeutet dann in der von der VS-Methodik geprägten Mentalität, die bis in die staatsideologisch bekämpfte AfD reicht, daß man dieses Grundgesetz nur loben kann und Kritik anrüchig wird. Man wird da schnell zum „Verfassungsfeind" erklärt, obwohl doch das Grundgesetz selbst gemäß Art. 146 GG die Möglichkeit seiner Ablösung vorsieht (warum wohl?) und auch sonst vorbehaltlich der mit Art. 79 (3) GG festgelegten Frankfurter Grundsätze der Alliierten dieses Grundgesetz gemäß Art. 79 (2) sehr weitgehend geändert werden kann.

Die ideologisch / realpolitische Überverfassung der Alliierten: Demokratie unter Ideologie-Vorbehalt

Abgesehen davon, daß Grundgesetzvorschriften, die sich wesentlich auf alliierte Vorgaben zurückführen lassen und die es deshalb ohne alliierte Verfassungsintervention wahrscheinlich nicht geben würde, wozu etwa die Bedeutung der in dem Verfassungstext geregelten Inlandsgeheimdienste gehört,[2] ist darauf hinzuweisen, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von vornherein überlagert war von maßgebenden Rechtsvorschriften, die dieses Grundgesetz zunächst zu einer Art „deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe mit der Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden, in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist" machten, während für „die jetzige Ordnung der Herrschaft (von 1950, *Anm.*) in den drei Zonen … die Urkunde von Bonn *nicht* das Grundgesetz, die *lex fundamentalis* (ist); denn sie ruht auf fremdherrschaftlicher Grundordnung; *deren* Gesetze bilden den Grund."[3] Für die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland war demnach das Grundgesetz nicht allein maßgebend, sondern es stand unter dem Vorbehalt einer

[1] Titel einer Sendung des Westdeutschen Rundfunks; als Autor zeichnet verantwortlich *Joachim Schröder*; der Bericht wurde im Kanal *Phönix* am 19. April 2000 erneut ausgestrahlt und sicherlich später nochmals.

[2] Nach *Adenauer* ist „von keiner deutschen Stelle der Wunsch angesprochen worden ..., darüber etwas aufzustellen." Darüber hinaus habe der amerikanische Militärgouverneur *Lucius Clay* darauf bestanden, daß „wir … das ins Grundgesetz aufnehmen"; zitiert nach *Walter Imle*, Zwischen Vorbehalt und Erfordernis: Eine Studie zur Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nach 1945,1984, S. 145.

[3] So der seinerzeit prominente Verfassungsrechtler *Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für R. Thoma 1950, S. 71 ff., S. 83 (Hervorhebungen vom Original übernommen).

bestimmten Interessenlage, die sich auch normativ zum Ausdruck brachte, aber sich schließlich auch im Verständnis des Grundgesetzes und in der praktischen Anwendung zum Ausdruck bringen sollte.

Zu nennen ist dafür vor allem das einen Tag nach Bildung der ersten Bundesregierung am 21. September 1949 in Kraft getretene Besatzungsstatut[4] vom 12. Mai 1949, das zwar „das mit der Besetzung zu vereinbarende größtmögliche Maß an Selbstregierung" zugestehen wollte, aber doch von einem erheblichen Mißtrauen der Alliierten den Deutschen und auch ihren von den Alliierten selbst geförderten demokratischen Politikern gegenüber zeugt. Dies kann durch Ziffer 5 des Besatzungsstatuts belegt werden, wonach nicht nur die Änderung des Grundgesetzes, sondern auch den Erlaß einfacher Gesetze dem Genehmigungserfordernis der Besatzungsmächte unterwarf. Dabei behielten sich die Alliierten nach Nr. 2 f) des Besatzungsstatuts vor, die Grundgesetzkonformität der Gesetze, letztlich in Konkurrenz mit dem (zu errichtenden) Bundesverfassungsgericht zu prüfen. Diesen erstaunlicher Interventionsvorbehalt, der zwar noch vor dem Außerkrafttreten des Besatzungsstatuts am 5.5.1955 geändert werden sollte, könnte man eigentlich als überflüssig ansehen, da es angesichts des generellen Besatzungsvorbehalts, der in der fortgesetzten Besatzung bestand, eigentlich egal sein konnte, was der deutschen Gesetzgeber für GG-Änderungen beschließt, die doch das Besatzungsrecht nicht hätten aufheben können. Für die Alliierten, insbesondere die USA, stellte allerdings die „Verfassung" auch ein ideologisches Konzept dar - Demokratie nicht als bloße Staatsform, sondern als kulturelle Lebensform - welches das besatzungspolitische Programm der „Umerziehung" absichern sollte. Diese Genehmigungserfordernisse belegen auch die Befürchtung, die deutschen Politiker würden das Grundgesetz oder die Verfassungsrealität durch einfache Gesetzgebung in einer Weise ändern, daß es den Inhalt gewinnen würde, der vielleicht ohne alliierte Verfassungsintervention erreicht worden wäre.

Die mit dem Besatzungsstatut eingeführte Überlagerung der Ordnung des Grundgesetzes hat denn auch zu einer Auslegung desselben beigetragen, die in entscheidenden Bereichen, mehr noch im politisch-ideologischen Bereich als auf der Ebene des eigentlichen Verfassungsrechts, wobei das Herrschaftsinstrument des Verfassungsschutzberichts nunmehr den Konnex herstellt, mehr den *re-education*-Interessen entsprechen sollte als es der mit dem Grundgesetz an sich errichteten rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung gut tun kann.

Dem amerikanischen Umerziehungsprogramm lagen komplette ideologische Programme zugrunde, die sich auf soziologische und psychiatrische Theorien der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts stützten und die selbst noch der Konzeption des Marschallplanes zugrunde lagen,[5] der sowohl zur Gründung der Bundesrepublik aber auch von „Europa"[6] führen sollte.

---

[4] S. dazu die offiziöse Stellungnahme der Bundesanstalt für politische Bildung: https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/297244/besatzungsstatut

[5] S. dazu *Uta Gerhardt*, rezensiert in *FAZ* vom 11. 02. 1998 unter „Soziologie und amerikanische Nachkriegspolitik – Die Heilung der Verwirrten".

[6] S. dazu *Geir Lundstad,* 'Empire' by integration. The United States and European Integration, 1945 – 1997, Oxford 1998.

Das Meinungsforschungsinstitut der Alliierten Hohen Kommission,[7] *Reaction Analysis Branch*, eine Einrichtung der alliierten, auf die psychologische Kriegsführung zurückgehenden Geheimdienststellen, hatte drei Kriterien für den Erfolg der Besatzungspolitik gegenüber den Deutschen aufgestellt, nämlich[8]

1. Ablehnung von Nationalismus und Rechtsextremismus
2. Anerkennung der deutschen Kriegsschuld und
3. Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben.

Der dritte und bezeichnender Weise zuletzt aufgeführte Punkt, der wohl „Demokratie" meint, wenngleich von „Bevölkerung" und nicht vom „Volk" die Rede ist, so daß eigentlich „Soziokratie" (Gesellschafts- bzw. Bevölkerungsherrschaft)[9] oder in der Tat „Selbstverwaltung" der adäquate Begriff wäre, steht dabei unter dem ideologischen Vorbehalt der beiden ersten Punkte. Damit war der deutschen politischen „Kultur" besatzungspolitisch vorgegeben, einerseits in verfassungs-souveräner Selbstverwaltung Demokratie zu praktizieren, dabei aber sicherzustellen, daß dies zu keinem ideologisch falschen Wahlergebnis führt.

Das deutsche Volk, oder was als „Bevölkerung" (multikulturelle Einwanderungs-gesellschaft, „Europäer") langfristig an dessen Stelle treten soll, sollte veranlaßt werden, keinen „Rechtsextremismus" zu folgen, worunter wohl der Nationalsozialismus verstanden wird, aber auch den „Nationalismus" abzulehnen, worunter wiederum im Zweifel sogar über den nach Art. 139 GG[10] verbotenen „Militarismus" hinausgehend die gesamte geistesgeschichtliche und politische Tradition der Deutschen verstanden werden kann, zumindest wenn sie nicht auf die Ebene der (amerikanischen) politischen Kultur gebracht werden konnte und sich dabei „gegen den Westen" wenden sollte.

Bemerkenswerter Weise fehlt der „Linksextremismus", der dann auch als Übergangsproblem angesehen wurde, während der „Rechtsextremismus" bleibendes Problem sein sollte.

---

[7] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Alliierte_Hohe_Kommission

[8] S. *Caspar von Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. XV.

[9] S. dazu den 7. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte" zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-7.pdf

[10] Der anerkanntermaßen als obsolet anzusehende Art. 139 GG ist im übrigen die Vorschrift, welche etwas verschleiernd die Existenz von dem Grundgesetz übergeordneter Normen einräumt, indem die Rechtsvorschriften zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" (Anführungszeichen im GG-Text!) durch das Grundgesetz „nicht berührt" werden, also diesem vorgehen, also diesem übergeordnet sind.

Kompatibilität mit US-SU-Ideologie

Die „Anerkennung der deutschen Kriegsschuld“, die denn auch in VS-Berichten seit den 1990er Jahre als Maßstab der Verfassungstreue dient,[11] sollte das Kunststück erklären, daß nicht nur darin bestand, eine Demokratie auszurufen und gleichzeitig sicherzustellen, daß das Ergebnis nicht falsch ist, sondern vor allem darin, trotz Demokratie eine ausländische Besatzungsherrschaft zu installieren, welche die mit „Volkssouveränität“ auf den Begriff gebrachte Substanz der Demokratie notwendigerweise negiert. Die „Kriegsschuld“, d. h. die Niederlage, sollte im Zweifel die „Verwirkung“ rechtfertigen, die eine gerechtfertigte Reaktion darauf darstellte, daß sich die Deutschen gegen die *ad hoc* ausgerufene (demokratische) Weltordnung der USA „verschworen“ hatten. Die Deutschen sollten gewissermaßen froh sein, daß man seit dem 1. 7. 1948[12] nicht den mit dem *Morgenthau*-Plan vorübergehend zur amtlichen Politik gemachten Vorschlägen von *Nizer* folgte, der in seinem angesehenen Werk: *What to do with Germany*, die Möglichkeiten Ausrottung, Zuchtwahl, politische Aufteilung und Zwangsverschickung diskutiert hatte, was ja ansatzweise durch die genozidale Deutschenvertreibung in den Ostgebieten umgesetzt worden war.

Vielmehr entsprach die modifizierte amerikanische Besatzungspolitik der Wandlung eines *Theodore N. Kaufman*, der den in seinem Buch *Germany must perish* gemachten Vorschlag des schonend (human), nämlich mittels des Sterilisationsmessers durchzuführenden Genozids an den Deutschen, um die Menschheit von den Deutschen zu „befreien“, dahingehend modifizierte, daß an die Stelle der biologischen Maßnahme Sterilisierung die ideologische der „Umerziehung“ trat.[13] Die Deutschen, deren Umerziehung - ein Begriff, dessen Verwendung denn auch in der freiheitlichen Bundesrepublik als „verfassungsfeindliche Handlung“ angesehen wird, obwohl es sich um einen amtlichen Begriff gehandelt hat - sich eigentlich gar nicht lohnt - „Die Seele ist stärker als das Hirn und mächtiger dazu. Der kriegerische Geist der Deutschen ist unzerstörbar mit seiner Verkettung und untrennbarer Bestandteil seiner Seele“[14] - sollte durch „Charakterwäsche“[15] von Deutschen zu „Demokraten“ („Europäer“,

---

[11] Deshalb wird „rechten“ (= „rechtsextremen“) Parteien vorgeworfen, „deutsche Schuld zu relativieren“ (s. *FAZ* vom 28.4. 1998, S. 4), womit nach geheimdienstlicher Auffassung „zumindest tendenziell“ der Nationalsozialismus „rehabilitiert“ werden soll; „Nationalsozialismus“ wird also amtlich mit „deutsch“ gleich gesetzt, womit die Kontinuität der „Extremistenbekämpfung“ zumindest gegen „rechts“ mit den Befehlen der Besatzungsmächte deutlich wird.

[12] Der Stichtag für den Übergang von der Politik der Bestrafung zur der des Wiederaufbaus ist genannt bei *John Gimbel,* Die Bedeutung der Besatzungsmacht 1945 - 1949, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 18/65.

[13] Nach *Schrenck-Notzing,* Charakterwäsche, S. 303, Anmerkung 30, findet sich in der Congress Library ein Deutschlandprogramm von *Kaufman*, welches er nach dem amerikanischen Kriegseintritt ausarbeitete und an Stelle der Sterilisierung die *re-education* vorsah.

[14] So *Theodore N. Kaufman,* Deutschland muß vernichtet werden (Germany must perish), unveränderter Nachdruck der amerikanischen Ausgabe von 1941 mit deutscher Übersetzung, 1985, S. 102 der Neuausgabe seines Werkes bei *Symanek*; auf *Kaufman* hinzuweisen, ist in der freiheitlichen „Bundesrepublik“ gefährlich, da dann die „Judenvernichtung aus Notwehr“ verfassungsfeindlich „relativiert“ werden könnte, so der mit Fragezeichen versehene Titel einer Darlegung von *Benz*, der *Kaufman* als Einzelgänger und sein Buch als wirkungslos darstellt; abgesehen, daß dies von *Nizer,* dessen Buch in großen Mengen amtlich verteilt worden ist, sicherlich nicht gesagt werden kann, so ist doch nach den Kriterien des von der politischen „Kultur“ der BRD gefeierten *Goldhagen* eine Zurechnung auf die amerikanische Kultur der Demokratieförderung mit genozidalen Mitteln möglich.

[15] So der zutreffende Titel der einschlägigen Veröffentlichung von *Schrenck-Notzing,* ein Werk, das ein Verfassungsschutzaktivist, zumindest als „brückistisch“ eingestuft hat, obwohl *Pfahl-Traughber* in seinem *MUT*-Aufsatz kein Argument gegen die Tatsachen und Bewertungen dieses Werkes bringen

„Menschen“ etc.) gemacht werden. „Wir müssen mit den Deutschen hart sein. Das heißt mit dem deutschen Volk, nicht nur mit den Nazis. Wir müssen sie entweder kastrieren, oder so mit ihnen verfahren, daß sie nicht länger Menschen zeugen, die so wie bisher weitermachen“ (Präsident *Roosevelt* am 19. August 1944 zu *Morgenthau*).[16] Dann würden die Deutschen als solche, vielleicht nicht biologisch, aber zumindest ideologisch verschwinden: „Daß die Deutschen nach und nach aus Europa verschwinden, wird keine nennenswerte negative Lücke hinterlassen, keine größere als das allmähliche Verschwinden der Indianer hierzulande“ (*Kaufman*), eine Aussage, die die amerikanische Demokratieförderung in den Kontext der Indianerkriege stellt, wo man die Übernahme entsprechender Gebiete, was nicht ohne genozidale Elemente möglich gewesen ist, als *extending the sphere of liberty* verstanden hat. Der Verwandlung von Deutschen in „Demokraten“ kann aber erforderlichen Falles biologisch nachgeholfen werden, indem entsprechend einem viel diskutierten Vorschlag des US-Anthropologen *Earnest Hooten*[17] durch Einwanderung und der dadurch erfolgten Vermischung die kriegerischen Veranlagung („Militarismus“) aus den Deutschen „heraus gezüchtet“ würde.[18]

Das auch mit der Spezialdemokratie Sowjetunion abgestimmte Ziel der Besatzungsherrschaft war mit den vier D beschrieben worden: Denazifizierung, Demilitarisierung, Dekartellisierung und Demokratisierung.

Schon bei diesem Ansatz steht „Demokratie“ als letzter Punkt unter dem Vorbehalt anderer Zielsetzungen, so daß Demokratisierung nicht den rechtsstaatlich-formalen Demokratiebegriff meinen konnte, sondern einen, der auch der totalitär-demokratischen Sowjetunion akzeptabel war, sofern im Konfliktfall nicht ohnehin die konkrete Bestimmung dessen, was „Demokratie“ darstellt, die den Deutschen gut tun würde, vom jeweiligen Militärmachthaber bestimmt werden sollte. Unter diesen Voraussetzungen kann das wesentliche Ziel der amerikanischen Besatzungsherrschaft, die bei einem sicherlich unmaßgeblichen „formalen“ Demokratieverständnis durch den Widerspruch gekennzeichnet ist, einerseits Demokratie auszurufen, um andererseits sicherzustellen, daß dies zu keinem Ergebnis führt, das den alliierten / westlichen Interessen widerspricht, als Mutation der Deutschen zu „Demokraten“ zusammengefaßt werden. Aufgrund des „autoritären Charakters der Deutschen“, eine Formel der amerikanischen Kriegspropaganda, die insbesondere von der im American Jewish Congress vereinten einflußreichen Minorität propagiert worden war, mußten die Alliierten die Deutschen (und Japaner) „zwingen, frei zu sein“: *forced to be free*.[19]

Diese Einschätzung darf selbstverständlich nicht dazu verleiten, Demokratie als ein den Deutschen aufgezwungenes System zu verstehen, da dies, wie VS-Berichten zu entnehmen ist, verfassungsfeindlich wäre. Die Besatzungsherrschaft hatte vielmehr die Aufgabe, zu erkennen, was der Deutsche wollen würde, wäre er nur Demokrat; bis er so weit war, würde er Demokratie wollen müssen. Freiheit und damit Aufhebung des

---

konnte; s. dazu den 9. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamitaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-9.pdf

[16] So *John Mortan Blum*, in: From the Morgenthau Diaries, 1967, Bd. 2, S. 342, zitiert bei *Symanek,* Deutschland muß vernichtet werden*,* S.113.

[17] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Earnest_Hooton

[18] Der entsprechende Aufsatz ist abgedruckt bei *Symanek*, ebenda, S. 115 – 117.

[19] So der Titel des Buches von *Montgomery* über The artificial Revolution in Germany and Japan, (Untertitel), 1957.

Besatzungsvorbehalts und der Einbindung konnte ihm dann wieder zugestanden werden, wenn gewährleistet war, daß es keine Opposition zur Demokratie mehr geben würde, mit anderen Worten, wenn in Deutschland der Rechtsextremismus und Nationalismus überwunden sein würde und dann Opposition in gewisser Weise gar nicht mehr nötig wäre, weil die Deutschen aufgrund der demokratischen Werte ohnehin erkennen, was sie wollen müssen (in AfD-Kreisen wird dies als *compliance* angesprochen). Bemerkenswerter Weise fällt diese „Erkenntnis" mit den „westlichen Interessen", d. h. mit denjenigen der USA zusammen, wozu die Identifikationsformel, das Homogenitätsgebot „westliche Wertegemeinschaft" entwickelt worden ist: Damit die USA erkennen, ob diesem Gebot entsprochen ist, wird von deutschen Politikern, die sie für akzeptabel zu halten bereit sind, das „Bekenntnis zur deutschen Kriegsschuld" abverlangt. Politiker, die zu einem derartigen Bekenntnis nicht bereit sind, wird man über transatlantische Netzwerke[20] (vielleicht auch anderweitig) rechtzeitig am Ausstieg hindern.

Mittel der alliierten Herrschaft

Zu den Mittel der alliierten Politik, das demokratische Homogenitätsgebot zu vollstrecken, zählte bereits das Flächenbombardement gegen die deutsche Zivilbevölkerung während des Krieges, das einerseits neben den genozidalen Massenvertreibungsmaßnahmen, welche die Sowjets übernehmen sollten,[21] möglichst viele Deutsche auslöschen, andererseits aber den überlebenden Teil der Deutschen (und Japaner) hinreichend einschüchtern sollte, um sie demokratisch umformen zu können. Nach Übernahme der Herrschaft fügten sich die Deutschen erwartungsgemäß der Besetzung, die vom üblichen Arsenal der Unterdrückung, wie Masseninternierung, Hinrichtungen, Mord[22] und Ausplünderung gekennzeichnet war. Langfristig wirkte die Personalpolitik insbesondere im kulturellen Bereich, sowie Zensur und Meinungslenkung, insbesondere durch geheimdienstliche Steuerung, die die demokratische Identität (Konformitätsdruck) sichern sollte. Zur Personalpolitik gehörten die sogenannte „weißen Liste",[23] mit deren Hilfe man sog. nichtkompromittierte Deutschen zu Schlüsselpositionen in Wissenschaft, Erziehung und Kultur verhalf und die Erlaubnis zur Bildung demokratischer Parteien. Die „moralische Verantwortlichkeit" stärkte man, indem man die Deutschen an der Entnazifizierung beteiligte und zum Beispiel die Spruchkammern auch mit Deutschen besetzte.

---

[20] S. zu diesen das Buch von *Stefan Scheil*, Transatlantische Wechselwirkungen. Der Elitenwechsel in Deutschland nach 1945, 2012.

[21] Dabei hofften die Engländer, die Deutschen in den abzutrennenden Ostgebieten würden von den Sowjets nach Sibirien verschleppt werden: „I suspect that these wholesale transfer of population will only be feasible 1) if carried out by the Russians, who will be prepared to act ruthlessly and will not be tied down by any agreed rules and regulations; and 2) if the Germans are removed to Siberia, where they will be forgotten", *Lothar Kettenacker,* Krieg zur Friedenssicherung. Die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkrieges, 1989, S. 456; die Westalliierten wußten also, mit welchem Verbündeten sie es zu tun hatten und waren mit dessen Handlungen einverstanden!

[22] S. *WaS* vom 4. 1. 1998: Agenten brachten (mit Billigung der britischen Regierung) NS-Verbrecher um; von Strafverfolgungsmaßnahmen der bundesdeutschen Staatsanwaltschaft ist dabei nichts bekannt, weshalb eigentlich verwundert, daß der Mörder *Peter Mason*, sich in den USA versteckt, zumal ihn die USA ohnehin nicht ausliefern würden.

[23] S. dazu die Ausführungen von *Hendric L. Wuermeling,* Die weiße Liste. Umbruch der politischen Kultur in Deutschland 1945,1988.

Bis es zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland kam, waren die wesentlichen Weichen gestellt: Die von den Alliierten zugelassenen Parteien, in deren Rahmen die in der „weißen Liste“ registrierten Personen hochgekommen waren, hatten sich etabliert und waren mit den Mitteln der 5%-Klausel und des ideologisch vorwirkenden Parteiverbots[24] vor wertewidriger Konkurrenz geschützt. Die Beschränkung des politischen Pluralismus hatte damit der kommunistischen Salamitaktik nicht unähnlich die Funktion der Sicherstellung des Einflusses des in „weißen Listen“ erfaßten deutschen Personals. Die von den Alliierten im Rahmen von Zensur und striktem Personal-Screening, bei welchem früh ausgeübter Geschlechtsverkehr und Familienstreit mit dem Vater als Nachweis antiautoritärer, da a-typisch deutscher und damit demokratischer Gesinnung Qualifikationsnachweis war, ins Leben gerufenen Presseorgane wurde bei Verfälschung des Wettbewerbs mittels einer Generallizenz der Garantie der Meinungsfreiheit unterstellt.

Aufgrund des großen Risikos, das die Meinungsfreiheit darstellt, wenn man sie Deutschen einräumt, haben die Besatzungsmächte durch das „öffentlich-rechtliche Rundfunksystem“ rechtzeitig dafür gesorgt, daß die Verfügungsgewalt über das Informationssystem nicht in falsche Hände gerät und sich zu diesem Zwecke die Rundfunkhoheit ausdrücklich bis 1955 vorbehalten.[25] „Nur weil sich Amerikaner, Briten und Franzosen nach 1945 zehn Jahre lang die Rundfunkpolitik vorbehalten hatten und diese Macht - wenn auch beileibe nicht konsequent - ausübten, konnten sie ihre Vorstellungen von der Rolle des Rundfunks in einer Demokratie durchsetzen und später (sic!) dann auch sicherstellen.“[26] Diese noch heute von einem Begünstigten als „rundfunkpolitisch weitsichtig“ eingeschätzte Besatzungsmaßnahme macht bereits das problematische Verständnis einer entsprechenden Demokratie deutlich, die danach immer noch durch Besatzungsherrschaft verwirklicht gesehen wird. Der zitierte Satz wird sicherlich nicht in „sogenannten Verfassungsschutzberichten“ stehen, obwohl hierbei ein sehr eigenartiges Demokratiekonzept propagiert wird, das deutlich macht, wem die wirkliche Loyalität deutscher „Demokraten“ gilt: Der deutschen Demokratie nicht unbedingt, sondern vielmehr einer Demokratie an sich, die dann im Zweifel von den USA interpretiert wird.

Wollte man diese Situation beseitigen, dann mußte man wohl den von Bundeskanzler *Adenauer* versuchten Weg gehen, einen Regierungsrundfunk als Gegengewicht zur fortwirkenden alliierten Meinungssteuerung zu schaffen, wollte man sich nicht dazu entschließen, die alliierten Lizenzen einzuziehen und im Interesse einer freien Ordnung zu privatisieren, d. h. meistbietend auszuschreiben. Das Bundesverfassungs-gericht trat mit seinem ersten Fernsehurteil bereits im Interesse des von den alliierten Regierungen installierten und zumindest bis 1955 (in Berlin bis 1990) direkt kontrollierten Parteienrundfunk dem deutschen Regierungsfunk entgegen und an weiter gehende Maßnahmen zur Beseitigung des alliierten *fait accompli* zu denken, oder gar zu propagieren, verbot die „Verfassungsordnung“: Schon der Hinweis auf die „Lizenz-Parteien“ und die „Lizenz-Presse“ konnte so ausgelegt werden, als würde man diese

---

[24] S. dazu den 1. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **„Verbotsdiskussion“ als Herrschafts-instrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-1

[25] S. zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen den 10. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotsersatzsystems gegen rechts** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-10.pdf

[26] S. *Metz*e, in: *Wilhelm von Sternburg (Hrsg.)*, Tagesthema ARD. Der Streit um das Erste Programm, 1995, S. 208.

Parteien und diese „freie Presse“ abschaffen wollen,[27] was natürlich „undemokratisch“ wäre. Eine entsprechende Korrektur alliierten Maßnahmen wäre verständlicher Weise auf den unerbitterlichen Widerstand der von den Besatzungsmächten Privilegierten gestoßen, die sich zumindest bei Geltung des Besatzungsstatuts der direkten Protektion der Besatzungsmächte gegen mögliche Korrekturmaßnahmen deutscher Behörden erfreut hätten. Die Befürchtung, daß die nicht mehr ihrer Kontrolle unterstellten Deutschen auf demokratische Weise die Ergebnisse der alliierten Demokratisierungsmaßnahmen rückgängig machen könnten, dürfte die wesentliche Erklärung dafür sein, warum sich im Besatzungsstatut die Alliierten zunächst sogar die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und die Zustimmung zur Änderung des Grundgesetzes und zum Erlaß von Gesetzen vorbehalten haben. Eine Rücknahme dieser Überverfassung sollte erst in Betracht kommen, wenn sich zeigte, daß die in den Sattel gesetzte Demokratie auch von selbst im westlichen Rahmen reiten konnte - ein Bild, das zwar in einem anderen Zusammenhang als die deutsche Situation typisch beschreibend geprägt worden ist, aber aufgrund der militärischen Entscheidungen des 2. Weltkrieges als *conditio sine qua non* auch für die Bundesrepublik Deutschland paßt.

Wesentlich war, daß die Überverfassung des Besatzungsstatuts und darüber hinausgehend eine Steuerung des politischen Prozesses insbesondere durch den Geheimdienst ermöglichte, über die der Westdeutsche Rundfunk am 26. Mai 1999 unter dem bezeichnenden Titel *Germany made in USA*[28] einen Einblick verschafft hat. Diese Dokumentation aus mittlerweile freigegebenem Material der *National Archives* der USA belegt die politisch-kulturelle Infiltration des westlichen Deutschlands. Neben Geldzahlungen an deutsche „demokratische“ Politiker ging es dabei vor allem um Maßnahmen, mit denen der amerikanische Geheimdienst die dauerhafte bestimmende Einflußnahme der USA auf die politisch-kulturellen Verhältnisse in Westdeutschland nach dem Krieg ins Werk setzte. Daneben sind streng geheime Dienstanweisung der US-Regierung an die CIA vom Juni 1953 zu nennen, in der es heißt: „Falls ratsam, bilden Sie Untergrundbewegungen aus Abtrünnigen, um Organisationen zu spalten, die feindliche Ideologien verbreiten, ehe sich diese zu einer Bedrohung ... entwickeln.“ Diese Instruktion hatte auch nicht immer beabsichtigte Wirkungen zur Folge. Anfang der 1950er Jahre haben verdeckte Operationen des US-Geheimdienstes zu beinahe fatalen Fehlern geführt, wie im Falle der *League of Young Germans*, einer in Guerilla-Taktik ausgebildeten, mit Gewehren ausgerüsteten und amerikanisch finanzierten Organisation. Der US-Geheimdienst rekrutierte junge „rechtsextreme” Deutsche, die eine Untergrundorganisation aufbauen sollten, die u. a. bei einem damals für möglich gehaltenen Eindringen der Sowjets Sabotageakte verüben sollte. Unglücklicherweise erstellte diese Hilfsorganisation der Amerikaner auch eine Liste von SPD- Mitgliedern und eine Schwarze Liste von Politikern, die bei einem Sowjeteinmarsch liquidiert werden sollten, weil man ihnen zutraute, sich mit den Sowjets zu verbünden.[29]

Um im Rahmen der *re-education* die Deutschen von preußisch-deutschen Relikten zu befreien, wurde die *United States Information Agency* in Stellung gebracht, die im US-

[27] S. den entsprechenden Argumentationstopos im SRP-Verbotsurteil; nunmehr wird beim Begriff „Altparteien“ geheimdienstlich etwas Ähnliches vermutet.
[28] S. Anm. 1; sowie: https://www.youtube.com/watch?v=AtivLfZ0_Vk oder: https://www.bing.com/videos/search?q=germany+made+in+usa&docid=607988878957500894&mid=5B8064998F09E552AA435B8064998F09E552AA43&view=detail&FORM=VIRE
[29] S. dazu auch den Aufsatz von *Susanne Meinl,* Nachrichtendienst in Deutschland: Ein Eldorado für Agenten, in: *Damals*, 2/99, S. 18 ff., S. 23, sowie *Andreas von Bülow,* Im Namen des Staates. CIA, BND und die kriminellen Machenschaften der Geheimdienste, 1998, S. 359 f.

Strategieplan für „öffentliche Diplomatie" zuständig war. Ihre Aufgabe bestand darin, Amerika als Vorbild für die deutsche Zukunft zu präsentieren. Dem diente die Einrichtung der Amerika-Häuser, die seinerzeit größte Wirkung in der Massenbeeinflussung besaßen. Ein auch hierfür abgestellter führender Infiltrant der Kultur war *Hans Tuch*, der 1938 als Jugendlicher mit der Familie Deutschland Richtung USA verlassen hatte und nach der Besetzung als *Tom Tuc* zurückkehrte.

Langjährig hatte er u. a. die Intendanz der *Voice of America,* dem Auslandssender der USA inne, der bemerkenswerter Weise mit der deutschen Verfassungsordnung vereinbar war, obwohl es sich doch um einen Regierungssender gehandelt hat. Eine sehr bedeutende Rolle wird auch der US-gesteuerten Errichtung des Soziologischen Instituts an der Universität Frankfurt und dem Einsatz von *Horkheimer, Adorno* und *Theo Wilder* eingeräumt, was ja in der Tat erst zu so etwas wie die „intellektuelle Gründung der Bundesrepublik"[30] führen sollte. Die Politik gegenüber Nachkriegsdeutschland wurde nach Darstellung der Sendung entgegen allgemeiner Annahme nicht vom US-Außenministerium bestimmt oder abgestimmt, sondern weitgehend höchst indirekt durch die amerikanischen Gewerkschaftsverbände *AFL* und *CIO* abgewickelt, also von privaten Institutionen, hinter denen aber die *CIA* stand. Erreicht werden sollte in einem ersten Schritt die Kontrolle über die deutsche Arbeiterschaft, die nach dem Krieg zu 40 % gewerkschaftlich organisiert war und nach amerikanischen Erkenntnissen einen zu hohen Anteil an Kommunisten aufwies, was nach dem Bruch mit der spezialdemokratischen Sowjetunion plötzlich doch als problematisch galt.

In einem zweiten Schritt sollte dann eine weitergehende Einflußnahme auf Personen und die weiteren gesamtpolitischen Verhältnisse erfolgen. Über die zur Tarnung der geheimdienstlichen Steuerung eingeschalteten amerikanischen Gewerkschaften unterstützten mit vielen Aktivitäten und viel Geld den Aufbau einer „freien Gewerkschaftsbewegung" in Deutschland, wofür die CIA anfangs 200 000, später 1 Mio. US-Dollar pro Jahr zur Verfügung stellte. Die *National Archives* der USA enthalten einwandfreie Verwendungsnachweise in Form von Briefwechseln, die z. B. Zuwendungen an die Gewerkschaft *ÖTV* oder an die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands dokumentieren. Benötigten deutsche Gewerkschaftsstellen ein Auto, ging es um die Kostenübernahme für die Anmietung eines Büros oder Gehalt für eine Sekretärin, war *Lovestone* behilflich. „Die CIA konnte damals nach Belieben handeln und Geld ausgeben. Unser Geheimdienst war einer der ersten multinationalen Konzerne." Auch Verlagshäuser in Deutschland wurden finanziell gefördert, „interessante Veröffentlichungen gesponsert."

Durch Dokumente nachgewiesen ist nun auch der vielfältige Einfluß der CIA in die Spitzen der deutschen Politik. Die CIA unterstützte konservative Politiker, hatte aber auch Einfluß auf die SPD-Führung und direkt auf die Besetzung des DGB-Vorstandes, was an der Berufung des SPD-Politikers *Willi Richter*[31] exemplifiziert werden kann, der nach Absprache mit den Amerikanern als DGB-Vorstandsmitglied installiert

[30] S. dazu ausführlich: *Clemens Albrecht* u.a., Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, 2000.
[31] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Willi_Richter

wurde. Auch der Parteivorsitzende und spätere Bundeskanzler *Willy Brandt* selbst war Geldempfänger der CIA,[32] was ausdrücklich bestätigt wurde.

Geld der CIA floß auch als 1952 als Auftakt für die europäische Einbindung Deutschlands im Bundestag die Ratifizierung des 1951 abgeschlossenen Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der auf einem Plan des französischen Außenministers *Schuman* beruhte, anstand. Deutsche Abgeordnete wurden geschmiert, die Öffentlichkeit hintergründig positiv eingestimmt. Ein damals streng geheimer Rechenschaftsbericht der CIA vom 1. August 1952 gibt Auskunft: „*CIA also influenced the successful ratification of the Schuman Plan by the Bundestag and its popular acceptance by the West German people*."

Nach der deutschen Wiedervereinigung, um die Zwischenzeit auszublenden,[33] ist der CIA die weitere Steuerung des deutschen politischen Prozesses aufgrund der „Operation Rosenholz"[34] möglich,[35] in der sich die CIA die Stasi-Unterlagen der DDR besorgt hat. Der von deutschen Stellen unerkannt gebliebene Stasi-Untergrund kann dann für amerikanische Interessen eingesetzt werden, wie der etwa in der Organisation von „Ausländerfeindlichkeit" und „Rechtsextremismus" bestehen kann, die deutschen Bundesregierungen noch immer in die Defensive gebracht haben und zudem eine nicht im amerikanischen Interesse erfolgte Bildung einer deutschen nationalen Opposition zu diskreditieren vermag.

Verfassungsrechtlich relevante Ergebnisse: Überverfassung und „wehrhafte Demokratie"

Es erscheint nachvollziehbar, daß die bundesdeutsche Gesetzgebung zur Zeit des zunächst ohne zeitliche Befristung verfügten Besatzungsstatuts in dem hier zu behandelnden Bereich nur bei Berücksichtigung dieses die Überverfassung konstituierenden alliierten Regimes verstanden werden können, die eine insbesondere geheimdienstliche Einflußnahme ermöglicht hat, die mehrere Verfassungsprinzipien verletzt, wie etwa die Unabhängigkeit politischer Parteien vor (nicht-transparenter) staatlicher Finanzierung, was ja wohl nicht nur gegenüber dem deutschen, sondern erst recht gegenüber dem amerikanischen Staat gelten müßte.

Hinzuweisen ist dabei auf die beiden für das Verbotssurrogat wesentlichen Gesetze, die zur Zeit des Besatzungsstatuts erlassen worden sind, bei denen noch die Zustimmung der Besatzungsmächte notwendig war und die deshalb genehmigungsfähig ausgestaltet werden mußten, nämlich das (1.) Strafrechtsänderungsgesetz und das Bundesverfassungsschutzgesetz. Im ersten Gesetz wurden mit § 88 StGB (nunmehr § 92 StGB) wohl als „Konkretisierung" der mit Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Frankfurter Weisungen der Alliierten Verfassungsgrundsätze statuiert, die das Bundesverfassungsgericht in der zur Zeit des Besatzungsstatuts ergangenen SRP-

[32] S. auch: https://www.n-tv.de/politik/Bericht-Brandt-erhielt-doch-CIA-Gelder-article17906741.html und https://www.spiegel.de/geschichte/willy-brandt-bekam-geheime-us-zahlungen-ab-1950-a-1096881.html

[33] Dazu kann einiges dem Buch von *v. Bülow* entnommen werden.

[34] S. https://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article107143104/Das-Geheimnis-der-Rosenholz-Dokumente.html

[35] S. dazu den Bericht in der Zeitung *Die Woche* vom 4. 12. 1998, S. 21 ff.

Verbotsentscheidung zur FDGO-Definition herangezogen hat und wodurch ein mit Artikel 91 GG (Notstand) vereinbare alternative Definition, die einen bewaffneten Aufstand vor Augen hat, ausgeschlossen wurde.[36] Dann hätte sich das Staatsschutzrecht an rechtsstaatlich operablen Kriterien ausrichten können und auch in der Bundesrepublik Deutschland wäre dann uneingeschränkt eine „liberale Demokratie des Westens“ etabliert worden.

Damit war die Weiche gestellt, den Verfassungsfeind der alliierten Überverfassung entsprechend primär ideologisch zu bestimmen. Aufgrund dieser Konstellation ist auch zu erklären, warum das Prinzip der Volkssouveränität weder zu den §§ 88 a. F., 92 n. F. StGB aufgeführten „Verfassungsprinzipien“ noch zu den in Verfassungsschutzgesetzen geschützten Bestandteilen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört, obwohl das Verfassungsgericht es ausdrücklich aufführen sollte: Dieses Prinzip hätte sich gegen die Besatzungsherrschaft selbst richten können, so daß mit Nr. 1 von § 88 Abs. 2 StGB a. F. nur die Beschreibung gebracht werden konnte, die auch zur Bestimmung einer nach demokratischen Verfahren funktionierenden Selbstverwaltung angeführt werden kann. Bei Abgrenzung zum sich bildenden „volksdemokratischen“ blockparteilichen Herrschaftssystem der SBZ/DDR mußte zwar mit Nr. 3 in § 88 StGB a. F. „das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“ als Verfassungsprinzip genannt werden, die Rücksichtnahme auf das zwar aufgehobene, aber noch fortwirkende alliierte Lizenzierungssystem, dessen Ergebnis durch die aufgrund Besatzungsintervention erfolgten Sperrklauseln des Wahlrechts abgesichert wurde, sowie der zu unterstellende Wunsch, das in Art. 21 Abs. 2 GG hineininterpretierte, vielleicht auch so vorgesehene[37] Parteiverbot möglichst in Anlehnung an die das Lizenzierungssystem tragenden Gesichtspunkte zu bestimmen, verbot aber, generell das „Recht auf Bildung politischer Opposition“ zu verankern. Die FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts, die über das politische Strafrecht hinausgegangen ist, kann deshalb als Emanzipationsversuch gelobt werden.

Die Alternative zu der programmatischen Auslegung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wäre gewesen, den nicht nur in den Art. 18 und 21 GG genannten Begriff mit der in Art. 143 GG a. F. genannten „verfassungsmäßigen Ordnung“, die vorübergehend durch diesen Artikel über den Hochverrat geschützt worden ist, gleichzusetzen.[38] Dann wäre eine Partei als „verfassungswidrig“ im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG anzusehen, deren Anhängern Verhalten an den Tag legen oder konkret beabsichtigen, das eine Gefahr begründet, der nach Art. 91 GG, der ebenfalls den Schutz der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ bezweckt, nur noch mit den Instrumenten des inneren Notstandes begegnet werden könnte.

---

[36] S. dazu auch den 2. Teil der Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-2

[37] Nach *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff., hätte man im Grundgesetz bewußt auf den Begriff „Parteiverbot“ verzichtet, weil dies Erinnerungen „als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung“ in der jüngsten Vergangenheit hervorgerufen hätte.

[38] S. dazu die Ausführungen im 2. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-2.pdf

Allerdings war die Ausübung der Notstandskompetenz nach Art. 91 Abs. 2 GG durch deutsche Stellen mit Ziffer 3 des Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz der Billigung durch die Besatzungsmächte vorbehalten worden, so daß ein Interesse bestand, den Eingriffsbereich nach Art. 21 Abs. 2 GG so zu definieren, daß er nicht mit den Befugnissen der Alliierten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Art. 91 GG in Konflikt geriet. Dazu kam, daß die Alliierten deutlich gemacht hatten, daß sie die SRP als zu verbietende Partei ansahen, indem dieser Partei in West-Berlin, wo unter dem fortbestehenden Besatzungsregime das Lizenzierungserfordernis erst am 30. April 1955 aufgehoben worden ist,[39] 1950 die Lizenzierung verwehrt wurde. Schon deshalb war das am 23. Oktober 1952 durch das Bundesverfassungsgericht erfolgte Verbot vorauszusehen, wollte dieses Gericht vermeiden, daß seine Entscheidung eventuell sogar durch die Besatzungsherrschaft gemäß Art. 139 GG revidiert werden würde. Hätte nämlich das Verfassungsgericht erkannt, daß von der SRP keine Umsturzgefahr im Sinne der Art. 143 GG a. F. und Art. 91 GG für die „verfassungsmäßige Ordnung" = „freiheitliche demokratische Grundordnung" ausging und diese Partei deshalb nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verboten, hätten die Besatzungsmächte jedoch ein Verbot kraft Besatzungsgewalt oder deutsche Behörden nach dem damals noch geltenden antifaschistischen Ausnahmerecht, d.h. dem „Befreiungsrecht" im Sinne von Art. 139 GG ausgesprochen, wäre die Autorität des Verfassungsgerichts von vornherein erschüttert gewesen. Dies hätte dann als ein wesentliches vom öffentlichen Rundfunksystem, dem alliierten Sprachrohr propagiertes Argument dienen können, die Besatzungsherrschaft zu prolongieren. Ähnlich hätte es sein können, wenn das Verfassungsgericht entschieden hätte, seine Zuständigkeit gegenüber dem Ansinnen, die SRP zu verbieten, wegen des vorrangigen Rechts, das auf der Grundlage des Gesinnungsrechts nach Art. 139 GG beruht hat, zu verneinen;[40] denn auch dieses Vorgehen hätte als Argument für die Prolongation der Besatzungsherrschaft dienen können: Offensichtlich können „Nazis" in Deutschland nur verboten werden, wenn Besatzungsrecht und darauf gestütztes, dem Grundgesetz vorübergehend vorgehendes Recht (also die Überverfassung) dafür sorgt. Da konnte sich das deutsche Verfassungsgericht veranlaßt sehen zu zeigen, daß dem wirklich nicht so ist.

Insofern kann man in der SRP-Verbotsentscheidung, insbesondere in der über die strafrechtlichen Verfassungsgrundsätze hinausgehenden Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einen Emanzipationsversuch des Verfassungsgerichts gegenüber der Besatzungsherrschaft sehen, der aber nur möglich war, indem man mit Hilfe des Art. 21 Abs. 2 GG dasselbe Ergebnis erzielte, das im Falle der SRP bei rechtsstaatlicher Anwendung des Grundgesetzes allenfalls das auf Art. 139 GG gestützte Ausnahmerecht erlaubt hätte. Mit dem Unterlegen (nach *Goethe*) des Ideologiegehalts von Art. 139 GG bei der Entscheidung nach Art. 21 Abs. 2 GG war die Grundlage gelegt, den ideologischen Notstand des Besatzungsregimes auch bei bloßer Geltung des Grundgesetzes fortzusetzen. Auf Grund dieser Konstellation war allenfalls noch die Art der Begründung für das SRP-Verbot offen, die das Verfassungsgericht dann im Wege der Absegnung der auch mit den Interessen der Besatzungsmächte gegenüber den Deutschen übereinstimmenden neuen Konzeption

[39] S. *Sabine Laue*, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993, S. 35.

[40] Diesen Aspekt verkennt *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes,1994, S. 38 f.

des politischen Strafrechts[41] gefunden hat, dessen Charakteristikum darin besteht, rechtmäßiges Verhalten, das einem politisch falschen Ziel dient, d. h. letztlich doch eine durch zu „lautes Denken“ zum Ausdruck gebrachte falsche politische Gesinnung durch Parteiverbot zu bestrafen.

Unter Berufung auf die „westliche Demokratie“, die selbst in der Regel gar keine derartigen ideologischen Verbotsbestimmungen aufweist, ist damit das Grundgesetz von einer Legalitätsordnung in eine Legitimitätsordnung überführt worden und somit die durch das Grundgesetz als positive Leistung eigentlich überwundene Gesinnungs-Diskriminierung letztlich aufgrund des fortbestehenden Besatzungsstatuts wieder zum Vorschein gekommen. Zweck dieser im Ergebnis ideologiepolitischen Auslegung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ war dabei, für die Aufhebung des ideologie-politischen Lizenzierungssystems und des dabei enthaltenen Parteiverbotes für nicht-lizenzierte Parteien einen adäquaten Ersatz zu finden, der die ideologische Fortschreibung der Besatzungsinteressen erlaubte. Schließlich geht es bei den mit dem ideologisch motivierten Parteiverbot verbundenen Einschränkungen der Meinungsfreiheit darum, „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung“ auszuschließen. Der in der Tendenz ideologisch verstandene Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ist dabei zumindest „gegen rechts“ sehr fungibel, weil nicht klar ist, welche Verfassungsprinzipien eigentlich noch dazu gehören, deren Existenz mit einem ominösen „mindestens“ angedeutet wurden und die als Beschränkung der Meinungsfreiheit ins Spiel gebracht werden können.

Das SRP-Verbotsurteil läßt etwa an ein Reichsverbot denken, sowie an ein Gebot, nur „eine“, aber nicht mehrere freiheitliche demokratische Grundordnungen für möglich zu halten, d. h. die französische und britische Demokratie nicht als zwei unterschiedliche Herrschaftsformen, sondern lediglich als unterschiedliche Ausprägung desselben Verfassungssystems anzusehen, das als „Westen“ beschrieben wird. Eine Freiheitsbeschränkung haben diese Werte insbesondere, wenn das Bundesverfassungsgericht, falls politisch passend, der Theorie über die Grenzen der Meinungsfreiheit folgt, die GG-Kommentator *Herzog* so beschrieben hat, daß nach entsprechenden Lehren „das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Konfliktfall jedem anderen, auch noch so unbedeutenden Rechtsgut zu weichen“ habe.[42] Dabei ist vor allem an die nicht genannten, aber mit „mindestens“ angedeuteten Verfassungsprinzipien als Schranke der gegen die Meinungsfreiheit ins Spiel gebrachten „Werte“ zu denken, wie er etwa in der Erkenntnis von der Kriegsschuld *Hitler*s als „eine Grundlage der Politik der Bundesrepublik“ besteht,[43] aber - so läßt sich zumindest bei der Lektüre von VS-Berichten entnehmen - das gesamte Arsenal der besatzungspolitischen *re-education*-Ideologie umfassen kann.

Die unterschiedliche Behandlung von SRP einerseits, mit der relativ „kurzer Prozeß“ gemacht wurde - es handelt sich ja nur um „alte Nazis“ - und der Hinhaltetaktik des

---

[41] S. zu diesem politischen Gesinnungsstrafrecht noch immer grundlegend: *Hans Copic,* Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, 1967.

[42] S. *Herzog*, in: *Maunz-Dürig-Herzog-Scholz*, GG-Kommentar, zu Art. 5, Rdnr. 258.

[43] Begründet von *T. Eschenburg*, Zur politischen Praxis in der Bundesrepublik, Bd. 1, 1961, S. 162 ff: Seebohms Geschichtsbild; es ging dabei also um die letztlich erfolgreiche ideologiepolitische Ausschaltung der einzig etablierten Rechtspartei der Bundesrepublik, nämlich der Deutschen Partei (DP) (immerhin mit normalen demokratischen Mitteln der politischen Kritik), so daß nicht verwundert, daß die *Eschenburg*sche Vorgabe nunmehr „Verfassungsschutzberichte“ prägt (was dann allerdings in einen demokratietheoretisch problematischen Bereich führt).

Bundesverfassungsgerichts beim KPD-Verbot[44] andererseits, sowie die umständlichen Mühe, welche sich das Gericht bei dieser Verbotsbegründung machte, reflektiert noch die Schwierigkeit, die die westlichen Besatzungsmächte bei der Verabschiedung der „Anti-Hitler-Koalition“ hatten, die auch amerikanischerseits für die (deutschen) Kommunisten eine prominente Rolle bei der „Demokratisierung“ der Deutschen vorgesehen hatte.[45] Das gute Gewissen für das KPD-Verbot, das dem Gericht beim SRP-Verbot nicht verschafft werden mußte, scheint vor allem die Vortragstätigkeit von *K. Loewenstein*[46] bewirkt zu haben, der aufzeigte, daß die KP in den USA der *McCarthy*-Ära zwar nicht verboten, aber doch - bewertet nach dem üblichen Verständnis des amerikanischen Verfassungsrechts - außergewöhnlichen Beschränkungen unterworfen[47] war, die das Bundesverfassungsgericht gerne als Verbotssurrogat erkennen wollte, welches für die BRD als förmliches Verbot rezipiert werden müßte. Indem das es die Definition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ einerseits aufgrund einer Gesamtschau der „westlichen Demokratie“ entwickelt, andererseits aber ausdrücklich festgestellt hat, daß die „westliche Demokratie“, von nicht ganz vergleichbaren und schon gar nicht gleichzusetzenden Fällen abgesehen,[48] kein entsprechendes Parteiverbot kennt, ist damit deutlich gemacht, daß der eigentliche Zweck des Parteiverbots darin zu sehen ist, mit nicht ganz „westlichen“ Mitteln die Bundesrepublik als Demokratie für den Westen, d. h. für die USA zu sichern.

Gegenüber dem „Linksextremismus“ vermied das Verfassungsgericht dabei die Aussage, daß das Parteiverbot die Funktion habe, „Ideen“ auszuschalten, mit der Folge, daß wie auch in den 1990er Jahren noch Verfassungsschutzberichte demonstrieren, zwar „rechtsextrem“ eingestufte Ideologiehalte nicht mehr vertreten werden dürfen, „linksextreme“ dagegen schon, sofern dies nicht als „Fortsetzung“ der verbotenen KPD angesehen wurde, was allerdings oft schwierige Abgrenzungsfragen aufwarf.

Aufgrund des Vorbehalts der Westmächte gegen die Übernahme des BVerfG- Gesetzes nach West-Berlin - ein bis zum 3. 10. 1990 geltender besatzungsrechtlicher Vorbehalt gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, der die Vermutung bestätigt, daß bei den Parteiverbotsverfahren auf die Besatzungsmächte (zumindest) geschielt werden mußte - konnte, anders als bei Erstreckung des KPD-Verbotes auf die Kommunistische Partei des Saarlandes nach Rückgliederung des Saargebietes,[49] der Verbotsausspruch

---

[44] S. dazu den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-17.pdf

[45] Nach der *Morgenthau*-Schule der sog. „Chaostheoretiker“ sollten die deutschen Kommunisten in der für die Demokratisierung Deutschland notwendig erachtete Revolutionierung den blutigen Teil übernehmen; s. *Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche, S. 179 f.

[46] S. auch *Karl Loewenstein,* Der Kommunismus und die amerikanische Verfassung, in: *JZ* 1952, S. 2 ff.

[47] Darauf ist im 26. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat eingegangen: **Ideologie-politische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf

[48] S. dazu den 6. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf

[49] S. BVerfGE 6, 306, eine Erstreckung des KPD-Verbotes, die auch insofern ungerecht erscheint, als die KPS während der Franzosenherrschaft die einzige zugelassene Partei war, welche legal für die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland eintreten durfte und dafür auch eingetreten ist (die Liberale Partei, welche das ansonsten getan hat, ist von den Franzosen als „verfassungsfeindlich“, weil deutschfreundlich verboten worden).

hinsichtlich der KPD nicht die in West-Berlin organisierte SEW erfassen. Indem die Alliierten in West-Berlin kein entsprechendes Parteiverbot aussprachen, d. h. das KPD-Verbot im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit von West-Berlin und Bundesgebiet nicht per Besatzungsbefehl nachvollzogen, haben sie gegenüber der bundesdeutschen politischen Kultur deutlich gemacht, wie sie das Prinzip der bundesdeutschen Streitbarkeit verstanden wissen wollten.

Die von alliierter Seite in West-Berlin gegen die *NPD*, einer im „souveränen" Bundesgebiet in Landtagen vertretenen Partei, ergangenen Verbote (Versammlungs- und Wahlteilnahmeverbote)[50] haben den alliierten Standpunkt für die politische Klasse der Bundesrepublik mit Nachdruck unterstrichen. Die sich dabei ergebende Diskrepanz zwischen bundesdeutschem KPD-Verbot und von den Alliierten geschützten SEW-Legalität, sowie von bundesdeutscher NPD-Legalität und Westberliner (alliierter) Illegalität mußte früher oder später zu einer normativen Angleichung drängen, die kommen konnte, wenn es den Alliierten angenehm war, wie etwa zu Zeiten der „Entspannung". Für die Wiederzulassung der KPD als DKP mußte man Wege finden, die zu Recht so beurteilt worden sind, daß sie „stark an ein Lizenzierungsverfahren" erinnerten.[51]

Die nicht überwundene Besatzungsherrschaft als Überverfassung macht so doch immer wieder bemerkbar! Allerdings durfte dann die Bundesrepublik mit dem „Radikalenerlaß", unter der Bedingung, daß dieser auch die NPD erfassen würde, ein Verfahren praktizieren,[52] das der Behandlung der Kommunistischen Partei der USA in der *McCathy*-Zeit nahe kam, wenngleich derartiges in den USA mittlerweile aufgegeben war - u.a. durch die Regelung, daß Angehörige des Staatsdienstes überhaupt keiner Partei mehr angehören dürfen, was das Problem der Sonderbehandlung von kommunistischen Beamten gelöst hat.[53]

---

[50] S. dazu den 25. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-25.pdf

[51] S. *Rudolf Schuster,* Relegalisierung der KPD oder Illegalisierung der NPD, in: *ZfP* 1968, S. 413 ff., S. 421.

[52] S. dazu den 25. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Verbotsdiskussion" als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf

[53] S. dazu den 26. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Ideologie-politische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf

Überverfassung und Stellung der Geheimdienste

Das Überwuchern des Grundgesetzes durch Besatzungsinteressen hatte sich von vornherein in einem anderen zentralen Bereich durchgesetzt, nämlich im Bereich der Inlandsgeheimdienste.[54] Bereits der Polizeibrief der Alliierten bei der Abfassung des Grundgesetzes, aber auch die auf Art. 87 Abs. 3 GG bezogene Nr. 6 des Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz machen das besondere Interesse der Alliierten an der Geheimdienstkontrolle deutlich, zumal sich dies als Einbruchstelle der Ideologiestaatlichkeit erweisen sollte. Als Geburtsstunde dieser speziellen Streitbarkeit läßt sich festmachen, als am 28. 7. 1950 bei der 2. Lesung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchutzG) die Mehrheit des Bundestages, notwendigerweise auch die Genehmigungsbedürftigkeit des Gesetzes durch die Besatzungsmächte aufgrund des Besatzungsstatuts antizipierend den Antrag der Bayernpartei zurückgewiesen hat, die verfassungsfeindlichen „Bestrebungen" danach zu bestimmen, daß sie eine „ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung … zum Ziele haben."[55] Den Besatzungsbehörden war es bei der von ihnen geforderten Trennung von Polizei- und Geheimdiensten um die Verhinderung einer nicht ihrer Kontrolle unterliegenden deutschen „Zentralstelle" gegangen,[56] und damit um die Sicherstellung ihrer Kontrolle über das Bundesamtes für Verfassungsschutz durch alliierte Nachrichtendienstoffiziere.[57] Mit dem zur Zeit des Besatzungsstatuts etablierten „Verfassungsschutz" ist eine Art Oberpolizei - in der Tendenz des Schutzes einer (alliierten) Überverfassung - eingerichtet worden, die sich bei konzeptioneller Lösung von dem polizeirechtsakzessorischen Auftrag notwendigerweise dem Schutz weltanschaulicher „Werte" verpflichtet sieht, die sich letztlich, zumindest im Falle der sog. „Rechtsextremismus" auf die *re-education*-Ideologie zurückführen lassen.

Mit diesem Geheimdienst, der nach der Konzeption der CIA als „Verfassungsschutz" bezeichnet worden ist,[58] scheint die wesentliche Steuerung des politischen Geschehens der Bundesrepublik vorgenommen worden zu sein. In den Anfangsjahren der Bundesrepublik - Aussagen über die spätere Zeit trifft im Zweifel der Vorwurf „Verschwörungstheorie" - konnten wesentliche Stellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nur mit Zustimmung der Alliierten besetzt werden, die über die von diesem Amt vorzunehmenden Sicherheitsüberprüfungen auch ihr Veto gegen Besetzungen höheren Dienststellen im gesamten Bereich der Bundesverwaltung einlegen konnten. Hier muß man, neben der generellen Entnazifizierung oder auch als Fortsetzung derselben, den Ausgangspunkt für die Ideologisierung der beamtenrechtlichen Treuepflicht sehen, die sich zunächst mit Hilfe der

---

[54] S. dazu ergänzend den 21. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz" als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-21.pdf

[55] S. *Hermann Borgs-Maciejewski / Frank Ebert,* Das Recht der Geheimdienste. Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz 1986, Rn. 9 zu § 3 A.

[56] S. dazu *Helmut Roewer,* Geschichtlicher Nachtrag zur Kontroverse um die Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörden, in: *DVBl* 1988, S. 666 ff., S. 668.

[57] S. dazu den 21. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz" als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-21.pdf

[58] S. *Horst Meier*, Parteiverbote, S. 310.

Sicherheitsüberprüfung auf die oberen Bereiche der bundesdeutschen Verwaltung erstreckt hat, da in intensiven Bemühungen der Alliierten, den Deutschen, gestützt auf die Befugnisse des Besatzungsstatuts, das Beamtenrecht vorzuschreiben,[59] kaum etwas finden läßt, was die Streitbarkeit andeutet.

Letztlich war bei dem Beamten-Artikel 33 Abs. 5 GG sicherzustellen,[60] daß die Treueverpflichtung sich nicht (primär), wie es der in Art. 56 GG vorgesehene Diensteid nahe legt, auf das deutsche Volk bezieht, sondern einer „Verfassung", die dabei nur bedingt die Normativität, also die gesetzesmäßige Verbindlichkeit des Grundgesetzes meinen kann, sondern sich auf ein entsprechendes Glaubensdokument[61] beziehen muß.

Überverfassung und Verbotskonnex

Schließlich muß das Absegnen der wahlrechtlichen Sperrklausel durch die Rechtsprechung,[62] die noch zur Zeit des Besatzungsstatuts erfolgt ist, mit der alliierten Überverfassung erklärt werden. Auch hier lag es im Interesse der Sicherung der Autorität der deutschen Verfassungsgerichte nahe, einen möglichen Konflikt mit den Besatzungsmächten zu vermeiden. Die Verfassungsgerichte wußten, daß die von der Entstehungsgeschichte des Art. 38 GG gestützte grammatische Auslegung nur zur Erkenntnis der Verfassungswidrigkeit der Sperrklausel[63] führen konnte. Gleichzeitig war den Gerichten die durch alliierte Intervention herbeigeführte Rechtslage deutlich, an deren Aufrechterhaltung ein alliiertes Interesse bestand, wie nicht zuletzt die anläßlich der SRP-Wahlerfolge in Norddeutschland[64] auch bei den Alliierten einsetzenden Überlegungen, doch noch das Mehrheitswahlrecht einzuführen, zeigten, nachdem die USA im Interesse einer gemeinsamen Deutschlandpolitik mit der Spezialdemokratie Sowjetunion und damit im Interesse der Kommunisten das Verhältniswahlrecht durchgesetzt hatte. Wollten die Verfassungsgerichte vermeiden, daß Verfassungsgerichtsurteile, die die Sperrklausel als verfassungswidrig erkannt hätten, von den Besatzungsbehörden zum Schaden der gerichtlichen Autorität aufgehoben oder zumindest ignoriert würden, oder gar weitere alliierte Eingriffe in die Ausgestaltung des Wahlrechts provoziert werden, dann mußte die 5%-Klausel gleichsam als Surrogat der allerdings andersartigen Sperrwirkung des Mehrheitswahlrechts gebilligt werden.

---

[59] S. dazu umfassend *Dieter Johann Blum,* Das passive Wahlrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Deutschland nach 1945 im Widerstreit britisch-amerikanischer und deutscher Vorstellungen und Interessen. Ein alliierter Versuch zur Reform des deutschen Beamtenwesens, 1972.

[60] Zu den Interventionen der Besatzungsbehörden auch noch nach Erlaß des GG im Bereich des öffentlichen Dienstrechts, s. *Wolfgang Benz*, Zwischen Hitler und Adenauer - Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, 1991, S. 155 ff., sowie *Blum* ebenda.

[61] S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Kritik-des-Parteiverbotssurrogats-Teil-4.pdf

[62] S. BVerfGE 1, 208 ff.

[63] S. dazu den 1. Teil der Serie zur Wahlrechtskritik: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-1.pdf

[64] S. etwa Wahl von 1951 in Bremen: https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerschaftswahl_in_Bremen_1951#:~:text=Die%20B%C3%BCrgerschaftswahl%20in%20Bremen%201951%20war%20die%20dritte,Bremen.%20Sie%20fand%20am%207.%20Oktober%201951%20statt.

Wie eng sich die Verfassungsgerichtsbarkeit an die Vorgaben der Alliierten hielt, geht daraus hervor, daß etwa der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 18. 3. 1952[65] die Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht letztlich deshalb für verfassungswidrig hielt, weil die amerikanische Besatzungsmacht gegenüber den wahlrechtlich ausgesperrten Parteien argumentiert hatte, daß das Kommunalwahlrecht, wo besatzungsrechtlich keine Sperrklausel angeordnet worden war, ihnen den Weg zum Aufbau einer Organisation eröffnen würde,[66] so daß insofern keine negative Reaktion der Besatzungsmächte auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts zu erwarten war.

Durch die aufgrund des Umstandes der Überverfassung erklärbaren und gegen die Entscheidung des Parlamentarischen Rates gerichteten Urteile der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit konnte sich die wahlrechtliche Sperrklausel aus einem Schutzinstrument für die von den Alliierten lizenzierten Parteien für die Zeit nach Aufhebung des Lizenzierungszwangs zu einem wesentlichen Konnex-Institut des Verbotssurrogats[67] entwickeln.

Harmonisierung von Überverfassung und Verfassung

Auch in einer Reihe anderer Komplexe, die im Bereich der sich zur Verfassungsideologie entwickelnden „Verfassungspolitik“ liegen und das staatliche Vorgehen im Bereich des Parteiverbotssurrogats legitimieren, muß die alliierte Überverfassung berücksichtigt werden, wenn man nachvollziehen will, warum bedeutsame Vorschriften des Grundgesetzes in einer bestimmten und nicht in einer denkbaren anderen und juristisch eigentlich oder eher gebotenen Weise ausgelegt worden sind. Ein Bedürfnis mittel der Tatsache der Überverfassung einem bestimmten Verfassungsverständnis nachzuhelfen, ergab sich deshalb, weil die oft mangelhafte juristische Qualität des Grundgesetzes[68] auch ein entgegengesetztes Ergebnis begründbar macht, so daß es dann vom Belieben des Interpreten und von seiner Macht abhängt, welches Vor-Verständnis sich durchsetzt. Das Grundgesetz vereinigt nämlich aufgrund der historischen „Lage“ seiner Entstehung zwei, bei Anwendung der juristischen Logik nicht ohne weiteres zu vereinbarende Verfassungen, von der sich eine als „national-staatlich / demokratisch“ und die andere als „weltstaatlich / ideologisch“ beschreiben läßt: „Das Grundgesetz gibt Anlaß zu zweifeln, ob in diesem Staat von Anfang an mehr als Relikte eines demokratischen Nationalstaates vorhanden waren. Neben zahlreichen Regelungen, die sich im nationalstaatlich-demokratischen Sinne verstehen lassen, muß man kein kosmopolitischer Schwarmgeist sein, um im Grundgesetz mindestens auch noch Grundnormen einer ganz anderen weltbürgerlichen Verfassung zu entdecken.“[69]

---

[65] S. VerfGHE 5, 66, 76.

[66] S. Nachweis bei *Ulrich Wenner,* Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1986, S.75, FN 46.

[67] S. hierzu den 2. Teil der Serie zur Wahlrechtskritik: **Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-2.pdf

[68] Die deutsche Staatsrechtswissenschaft getraut sich dies kaum auszudrücken; lediglich *Dürig,* GG-Kommentar, Rn. 3 zu Art. 18 erwähnt die gegenüber der WRV (erst recht gilt dies im Vergleich zur Bismarckschen Reichsverfassung) mangelhafte juristische Qualität des GG mehr beiläufig.

[69] So auch die Einschätzung von *Robert Hepp,* Different but equal. Aristotelisches zur Demokratie im Übergang vom DNS zur MKG, in: Politische Lageanalyse – Festschrift für Hans-Joachim Arndt zum 70. Geburtstag, hg. von *Volker Beismann* und *Markus Josef Klein*, 1993, S. 65 ff., S. 66 Fn. 2.

Dementsprechend erkennt auch ein CDU-Politiker neben den „republikanischen Inhalten“ (gemeint: weltstaatlichen Verfremdungen) im Grundgesetzt „völkische Elemente“ (gemeint: mit dem demokratischen Nationalstaat kompatible Vorschriften). Die wesentliche Möglichkeit, die der mangelnden juristischen Klarheit des GG zugrunde liegende Problematik aufzulösen, Demokratie auszurufen und dabei ein Besatzungsregime mit diktatorischen Vollmachten zu begründen, stellt die Flucht des Verfassungsgerichts auf die quasi-theologische Ebene der „Werte“ dar, besteht doch die besondere Funktion der „Werte“ darin, „Inkommensurables kommensurabel“ zu machen.[70] Damit wird die „westliche Wertegemeinschaft“ gezeugt, die von einer prästabilisierten Harmonie von deutscher Demokratie und westlicher Besatzungsherrschaft ausgeht. Mit dieser Werteordnung erhöht sich der Anteil des „ungeschriebenen Teils des Grundgesetzes“, den es eigentlich nicht geben dürfte, aber als „Geist der Verfassung“ leicht hervorgeholt werden muß, um die Lücken zu schließen, die sich bei Verwandlung einer rechtsstaatlichen Verfassung in ein umfassend zu verstehendes verfassungsrechtliches Wertesystem wie von selbst ergeben. Bemerkenswerter Weise läuft diese Lückenschließung in der Tendenz darauf hinaus, über die Werte die ideologischen Grundsätze der von der amerikanischen Besatzungsmacht betriebenen *re-education* doch immer wieder eingeführt werden.

Deshalb ist die Bewertung von *Forsthoff*, wonach man aus dem Grundgesetz als „Weltenei“ alles herausholen könne,[71] nicht ganz zutreffend, da es nämlich fast rechtsstaatlich berechenbar ist, was aufgrund der historischen „Lage“ aus dem Grundgesetz herausgezaubert werden kann. Insofern stellt sich das Problem der demokratischen Legitimation des Grundgesetzes für „verfassungstreue“ Bürger schon deshalb nicht, weil die Werte der „westlichen Wertgemeinschaft“ eine Verfassung gebieten, die abgesehen von gewissen „völkischen Elementen“, die jedoch hinweg zu interpretieren sind und die man allenfalls als Verfassungsfeind „überbetont“, so aussieht wie sie mit dem Grundgesetz Gestalt angenommen hat. So erklärt sich die schon fast wütende Vorhaltung des Bundesverfassungsgerichts der SRP gegenüber,[72] zu verkennen, daß es nicht mehrere „freiheitliche demokratische Grundordnungen“ gäbe, sondern nur eine, welche lediglich etwas unterschiedliche Verwirklichungsvarianten derselben „einen“ Ordnung darstellen. Bei einer Gesamtschau der westlichen Demokratie kommt es auf diese Varianten, trotz des erheblichen Unterschiedes etwa zwischen amerikanischer und britischer oder gar französischer Demokratie, nicht an und die „Legitimität des Grundgesetzes“ ist dadurch gegen Kritik immunisiert, daß dieses als Verwirklichungsmöglichkeit der „einen“ Demokratie erkannt wird.

Die Verbindung zum Prinzip der Volkssouveränität wird im Zweifel dadurch hergestellt, daß man die berühmten Legitimationsketten zumindest implizit einfach weiter zieht: Die angelsächsischen Mächte repräsentieren dann Demokratie, die den demokratie-feindlichen deutschen Sonderweg, zu dem im Zweifel auch noch die zwar eigentlich demokratische, aber doch irgendwie, so die Einsicht der zur Erkenntnis Berufenen, (anders als das Grundgesetz) mit Mängel behaftete Weimarer

---

[70] S. *Carl Schmitt,* Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37 ff., S. 39.
[71] S. *Ernst Forsthoff,* Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 144.
[72] S. BVerfGE 2, 1, 12 f.

Reichsverfassung[73] zählt, demokratieadäquat korrigieren. „Abfall“, d. h. Apostasie vom „Westen“ ist dann „gegen das Grundgesetz“ gerichtet und per se demokratiefeindlich: Demokratiefeinde wiederum können das Volk gar nicht vertreten, selbst wenn sie von diesem Volk gewählt werden: Nur durch die auf den Umstand der Besatzungsherrschaft zurückgehende Unklarheit, was denn eigentlich das „Volk“ im Sinne von Art. 20 GG sei - bezeichnender Weise ist gerade bei dieser für die Demokratie zentralen Bestimmung nicht vom „deutschen Volk“ die Rede -[74] konnte später die Idee vom Ausländerwahlrecht entstehen, mit dessen Hilfe eine weitere zentrale Unklarheit in einer bestimmten Weise gelöst werden sollte, nämlich, was denn mit „politisch Verfolgte“ im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. gemeint ist.

So wie „Volk“ bei juristischer Lektüre von Art. 20 GG eigentlich nichts anderes bedeuten kann, als das „deutsche Volk“, so kann eigentlich auch der das Asylrecht betreffende Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. nur einen Deutschen meinen.[75] Für diese Auffassung kann durchaus die Entstehungsgeschichte in Anspruch genommen werden, auf die sich allerdings auch die entgegengesetzte Auffassung beziehen kann,[76] daß hierbei schutzbedürftige Ausländer gemeint seien. Der ursprüngliche Grundgesetz-Text ließ diese Frage offen, so daß es von der durch Besatzungsstatut geprägten Realverfassung mit abhängen würde, welche Auslegung sich durchsetzen sollte, wobei aufgrund der ursprünglichen aber virulent gebliebenen alliierten Umvolkungsabsichten das Ergebnis absehbar war.

Liest man nämlich Art. 16 GG a. F. unbefangen, so ist festzustellen, daß dieser Artikel eigentlich nur Deutschenrechte, nämlich Staatsangehörigkeit und Auslieferungsverbot regelt, so daß es eigenartig erscheint, daß ausgerechnet in diesem Kontext ausdrücklich das einzige nur Ausländern zu Gute kommende Grundrecht geregelt sein soll. Zieht man die Vorgängervorschrift Art. 112 WRV heran, die neben der im Grundgesetz nicht ausdrücklich enthaltenden - und deshalb nur durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten - Auswanderungsfreiheit und dem Auslieferungsverbot, das im GG ebenfalls nicht enthaltene Recht auf Gewährung diplomatischen Schutzes enthalten hat, dann spricht einiges dafür, daß es sich beim Asylrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. um eine Falschbezeichnung für das Recht des Deutschen auf Gewährung diplomatischen Schutzes gegenüber dem Ausland handelt, das nicht so bezeichnet worden ist, weil sich der Anspruch primär gegen die Besatzungsmächte und ihren in der Überverfassung enthaltenen Befugnisse gerichtet hätte. Bei Berücksichtigung der Überverfassung ergibt ein Asylrecht für Deutsche trotz der Gewährleistung der Einreisefreiheit für Deutsche nach Art. 11 GG in Verbindung mit dem Auslieferungsverbot durchaus Sinn: Es sollte etwa an die SBZ und an das polnisch bzw. russisch verwaltete Gebiet oder an das Saarland ausgeliefert werden können, um dadurch den deutschen Charakter von SBZ, polnisch / sowjetisch besetzten Gebieten und des Saarlandes zu unterstreichen; gegen eine derartige Auslieferung sollte jedoch bei Vorliegen politischer Verfolgung

---

[73] S. zur Weimarer Reichsverfassung als der wirklich freien Verfassung den 2. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

[74] Eigenartiger Weise macht dies erst der im Rahmen der Notstandsgesetzgebung eingefügte Absatz 4 deutlich, der den Deutschen ein Widerstandsrecht einräumt; ein Beispiel, das zeigt, daß das Gesetz häufig klüger ist als seine Verfasser.

[75] S. dazu auch den Leserbrief des ehemaligen Präsidenten des VGH München, *E. Eyermann*, in: *NJW* 1995, Heft 29, S. XX f.

[76] S. die Diskussion in *JöR*, S. 165 ff.

ein Deutscher Anspruch auf Asyl im Bundesgebiet haben, das im übrigen auch die durchaus nach Art. 11 GG denkbare Beschränkung der Einreisefreiheit für Deutsche überwinden helfen sollte.

Diese mögliche Interpretation hat sich natürlich nicht durchgesetzt bzw. von vornherein gar nicht in Erwägung gezogen, vielmehr ist Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. zum Instrument geworden, die Beschränkung des Grundrechts der Einreise nach Deutschland auf Deutsche zugunsten von Ausländern zu beseitigen. Die wesentlich ausländisch beeinflusste Interessenlage ist allerdings erst mit der Änderung des Asylrechts durch Art. 16a GG n. F. formell ratifiziert worden, der zum einen das Asylrecht eindeutig als ein Ausländerrecht ausgestaltet und es schließlich durch den Verweis auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften in einen singulären Einbindungstatbestand verwandelt hat, der die Masseneinwanderung von (drittstaatlichen) Ausländern sichert, an der die „europäischen Freunde" aufgrund ihrer nicht unbedingt deutschfreundlichen Einstellung selbst zu ihrem eigenen Schaden interessiert sind.

Die Tatsache, daß die Inlandsgeheimdienste als Instrument der politischen Klasse bei der Umsetzung ihrer ideologischen Ziele, Kritik am Mißbrauch des Asylrechts zur „verfassungsfeindlichen", da „gegen die Menschenrechte gerichteten" „Agitation" erheben, obwohl das „Asylrecht" als Ausländergrundrecht nur dann „Menschenrecht ist, wenn man „Menschen" mit „Ausländer" gleichsetzt, belegt, daß die neben der Gastarbeiterbeschäftigung auf das Asylrecht gestützte illegale Masseneinwanderung politisch schon immer gewollt war oder gewollt sein mußte.

Überverfassung als bundesdeutsche Theokratie

Politische Kritik an der Masseneinwanderung wird daher verfassungsideologisch als gegen die „Menschenwürde" (wo implizit ebenfalls häufig eine Gleichsetzung von Menschen mit Ausländern erfolgt) gerichtet angesehen, die zur Verfassungsreligion der „Bundesrepublik" führt. Diese hat dann nicht nur die Tendenz, Grundrechte durch Umwandlung in Werte zu bloßen „Toleranzen" herabzustufen, sondern in der Tat auch die Konsequenz, Deutsche in so etwas wie GG-Menschen umzuwandeln und „Menschen" gegenüber Deutschen zu privilegieren. Überhaupt ist die Ideologiestaatlichkeit, die sich anti-faschistisch über den das Grundgesetz legitimierenden Rechtsstaat legt, wesentliche Hinterlassenschaft der alliierten Überverfassung: *Max Weber* hat darauf hingewiesen,[77] daß weltgeschichtlich günstige Lagen für eine Durchsetzung von „Priesterherrschaften" auch als politische Herrschaften immer dann gegeben waren, wenn Eroberstaaten die weltliche Herrschaft in unterworfenen Völkern beseitigen wollten. Priesterherrschaften empfahlen sich dann als Mittel zur Domestikation der unterworfenen Völker, weil die Priesterschaft selbst ein Interesse daran hat, die unmittelbare politische Herrschaft nicht wieder aufkommen zu lassen. „Auch in der Moderne fehlt es nicht an Beispielen für die Bündnisneigungen von „Kirche" oder geistlicher Führung mit dem Landesfeind."[78]

[77] S. dazu *Helmut Schelsky,* Die Arbeit tun die anderen - Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen, 1977, S. 71.
[78] S. ebenda, *Schelsky* wagte allerdings nicht genau auszudrücken, an welche Beispielsfälle er gedacht hat.

Von entscheidender Bedeutung ist in dem hier zu behandelnden Zusammenhang das Stuttgarter Schuldbekenntnis der deutschen Protestantischen Kirche von 1945, das von *Adolf Visser´t Hooft*,[79] den Generalsekretär des seit 1938 in Gründung befindlichen Ökumenischen Rates der Kirchen initiiert worden ist. Dieses Bekenntnis versprach die Wiederaufnahme der deutschen Protestanten in die kirchliche Ökumene und die dringend benötigte karitative Hilfe. Diese Herrschaftsmethode erinnert an das alliierte Vorgehen zum Ende des 1. Weltkriegs, wo die alliierte Blockade mit einer halben Million deutschen Hungertoden auch nach dem Vorfriedensvertrag noch fortgesetzt wurde und einen Verfassungsumsturz im alliierten Sinn bewirken sollte. Mit der Stuttgarter Erklärung wird eine Kollektivschuld des deutschen Volkes verankert, die sich dabei nicht nur auf die Unterstützung des *Hitler*regimes, also auf den unterlassenen Widerstand beziehen sollte, sondern sich nach dem Schweizer Theologen und überzeugten Sozialisten *Karl Barth* gegen den falschen Weg der Geschichte der Deutschen im allgemeinen[80] zu richten habe. Zu „bewältigen", die religiöse Bedeutung dieses Vorganges[81] wird damit deutlich, galt dabei der falsche Weg, der zur *Bismarck*s Reichseinigung geführt hatte, sowie die Traditionslinie, die von *Martin Luther* über *Friedrich den Großen* zu *Adolf Hitler* führte. „Durch das Stuttgarter Schuldbekenntnis hat die ev. Kirche den Anfang mit jener Umerziehung gemacht, welche die Alliierten als wichtigste Aufgabe ihrer Deutschlandpolitik ansahen und welche die Deutschen mit erstaunlichem Eifer dann als ihre eigene Angelegenheit selbst übernahmen. Unter dem Deckmantel ihrer ökumenischen Beziehungen zu den Kirchen der ehemaligen Feindmächte wurde die ev. Kirche zur führenden Agentin dieser Umerziehung."[82]

In diesem Kontext bekommt die *commemoratio dei* in der Präambel des GG als mögliche Einbruchsstelle der alliierten Überverfassung seine besondere Bedeutung. Mit dem „Bewußtsein seiner (d. h. des deutschen Volkes) Verantwortung vor Gott und den Menschen" wollte der Parlamentarische Rat durchaus eine Abkehr von der als gottlos erfahrenen NS-Herrschaft, aber auch eine Distanzierung vom atheistischen Stalinismus vornehmen[83] und dabei auf überstaatliche Werte hinweisen, die nicht zur Disposition auch des demokratischen Gesetzgebers stünden: eine Auffassung, die bei Bedarf wiederum nicht daran hindert, jemanden als verfassungsfeindlich anzusehen, wenn er glaubt, sich die Berufung auf diese Werte „gegen Demokratie" offen halten zu müssen. Der Bedeutungsgehalt der Formulierung „Gott und den Menschen" erschließt sich vielleicht, wenn man ihn mit der entsprechenden Formulierung der Verfassung der Republik Polen vom 2. 4. 1997 vergleicht, wofür die GG-Präambel sicherlich Pate gestanden hat:[84] In der neuen nach-kommunistischen polnischen Verfassung lautet das Begriffspaar „Gott oder vor dem eigenen Gewissen". Dagegen war bei den Deutschen das Ergebnis dieser Gewissensentscheidung vorgegeben und lief auf eine „Verantwortung vor den Menschen" hinaus. Die mögliche Einseitigkeit der Schlußfolgerung ist in der ursprünglichen Fassung der Präambel dadurch relativiert,

---

[79] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Willem_Adolf_Visser_%E2%80%99t_Hooft

[80] S. zu dieser Zivilreligion umfassend: *Karl Richard Ziegert*, Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht, 2013.

[81] S. dazu auch den 15. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen Rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes" als bundesdeutscher Freiheitsverlust** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-15.pdf

[82] So *Walter Bodenstein,* Hat die Kirche eine politische Aufgabe? in: *Criticón* Nr. 98, S. 271 ff., S. 271.

[83] So zumindest nach *Jörg Enuschat,* „Gott" und Grundgesetz - Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaft, in: *NJW* 1998, S. 953 ff., S. 954.

[84] Zitiert bei *FAZ* vom 27. 05. 1997, S. 2; die Bezugnahme auf „Gott" ist dabei im Interesse des Pluralismus zugunsten von Nichtgläubigen ausdrücklich durch einen Nebensatz relativiert.

daß unmittelbar „vom Willen“, „seine nationale und staatliche Einheit zu wahren“ die Rede gewesen ist. Genau dieser für eine demokratische Verfassung wohl bleibende und von der konkreten Frage der deutschen Wiedervereinigung unabhängige Gesichtspunkt,[85] wurde im Rahmen der einigungsbedingten Grundgesetz-Änderungen gestrichen, so daß der Zweck des deutschen Staates nur noch darin besteht, „als gleichberechtigtes (immerhin!) Glied in einem vereinten (Kleinschreibung!) Europa dem Frieden der Welt“ zu „dienen“, so daß „Gott und Menschen“ in Verbindung mit dem zur entsprechenden „Ausführungsvorschrift“ aufgewerteten Art. 23 GG n. F. die europäische Einbindung der Deutschen gebieten: Wo gedient wird, wird auch geherrscht.

„Europa“ ist vom deutschen Protestantismus in der Tat als „versöhnte Gemeinschaft“, d. h. ein Gottvater direkt unterstellte Kollektivität bezeichnet worden.[86] Die singuläre Einbindungsvorschrift von Art. 23 GG n. F. relativiert aber wiederum die Kennzeichnung „gleichberechtigt“ der Präambel und läuft interpretatorisch auf eine Großschreibung von „vereinten“ hinaus. Mehr noch: Die mit der *commemoratio dei* verankerte Zivilreligion läßt zunehmend der Werte-Logik entsprechend, die notwendigerweise Wertewidriges definiert, als Gegenteil von „Gott und Menschen“ „Teufel und Deutsche“ aufleuchten, womit nicht nur die staatlich anbefohlene Dämonisierung des historischen Nationalsozialismus[87] durch eine Ideologie, nämlich einen „Liberalismus“, der eigentlich „Verteufelungen“ als voraufklärerisch ablehnt, zu erklären ist, sondern auch die Tatsache, daß Deutschfeindlichkeit, anders als „Ausländerfeindlichkeit“ oder gar „Antisemitismus“ nach der Lektüre von VS-Berichten zu schließen, kein negativer Verfassungswert zu sein scheint.

Zumindest ist „Nationalstaat“ und (deutsches) „Volk“ dem Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit unterworfen. Bezeichnender Weise wird in Art. 20 der Verfassung von Berlin von 1950, die die Religionsfreiheit gewährleistet, bestimmt, daß Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses dem „Geist der Verfassung“ widersprechen würden. Damit soll wohl ausgedrückt werden, daß „antisemitisch“ automatisch etwas anderes ist als „antikatholisch“, nämlich gleich „Rassismus“. „Antisemitismus“, wozu bereits Kritik an politischen Forderungen jüdischer Kreise zählt, falls diese nicht von (privilegierten) Juden selbst ausgesprochen werden, ist aber auch „anti-demokratisch“, d. h. gegen den „Geist der Verfassung“ gerichtet, nicht nur qua „Rassismus“, sondern weil schon in den amerikanischen Anweisungen von 1945 für die *Re-education, What to do with Germany. 1945. Distributed by Special Service Division, Army Service Forces, U. S: Army. Not for Sale*,[88] die in Deutschland durch die amerikanische Besatzungsmacht zu verwirklichende Freiheit, also *democracy* wie folgt bezeichnet worden ist: „am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkelnde Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte.“

---

[85] Was die polnische Verfassung durch den Einleitungssatz „In Sorge um Sein und Zukunft unseres Volkes“ deutlich macht.

[86] Die Arbeit an einer christoiden Europareligion kann dem *FAZ*-Aufsatz vom 24. 01. 2000 entnommen werden: In Brüssel sind die Fundamente noch nicht fest.

[87] Man kann diesem natürlich sehr gravierendes vorwerfen; nur muß sich daraus der Staat seine Legitimation ableiten?

[88] Abgedruckt bei *Symanek*, Deutschland muß vernichtet werden, S. 149 - 151.

Bei dieser Art von Verfassungsideologie, die das Grundgesetz auf den Berg Sinai und die USA zurückführt,[89] wovon es dann „*für* die Bundesrepublik Deutschland“ gegeben ist, verwandelt sich der „Gott“ des Grundgesetzes von dem dreifaltig-christlichen,[90] den wohl als Bestandteil der traditionellen deutschen (Zivil-)Religion der Parlamentarische Rat vor Augen hatte,[91] über den amerikanischen Antitrintarismus / Unitarismus in einen hebräischen, von Deutschen unerbitterlich „Bewältigung“ fordernden Gott, um dann über die Einwanderung von „Menschen“ in den Judentum und Christentum transzendierenden Gott des (juden-christlichen) Islam[92] zu mutieren. Die deutsche Verfassungsreligion kann letztlich als radikal-protestantisch/(säkular-)jüdisch beschrieben werden: So schreibt sie etwa vor, die „Wahrheit“ anerkennen zu müssen, daß der 8. Mai Tag der Befreiung ist,[93] womit eine differenzierte Sicht einer historischen Tragik „verfassungsfeindlich“ wird; überhaupt wird die Tragik des Menschseins, das ins Christentum eingegangene Erbe des antiken griechischen Weltverständnisses, das gerade für die Deutschen - die für den Westen selbst als Gegner des *Hitler*regimes Feind waren und daher etwa zur Vermeidung der deutschfeindlichen Massenvertreibungen ungeachtet der „Kriegsschuld“ kämpfen durften, selbst wenn dies einem gegenwärtigen Regime zugute kam - relevant ist, in der Verfassungsreligion der „Bundesrepublik“ völlig negiert: Anstelle des altgriechischen Weltverständnisses, aus dem die Demokratiekonzeption hervorgegangen ist, findet sich die Mentalität der genannten Religionsform. Anders als das Christentum kennt die bundesdeutsche Verfassungsreligion auch kein Vergessen und Vergeben, sondern es wird auf der Grundlage eines nur religiös zu verstehenden Schuldbegriffes dem alliierten Rache- und Machtbedürfnis Rechnung getragen.

Die auf der Grundlage dieser Verfassungsreligion ideologisch naheliegende Islamisierung Deutschland würde in der Tat den endgültige Sieg über den deutschen Reichsgedanken als der traditionellen deutschen Zivilreligion bedeuten, stellt doch das Reich als europäische Idee, zu deren Träger die Deutschen geworden sind, nichts anderes dar, als die heidenchristliche, wenn man so will, „freiheitliche“ (pluralistische) Verteidigungsmaßnahme gegen den wohl auf judenchristliche Strömungen zurückgehenden theokratischen (verfassungssouveränen) Islam. Im geschichtlichen Kontext ist mit der amerikanischen Besatzungspolitik und den Eingriffen in das deutsche Verfassungssystem zumindest psycho*logisch* eine Tendenz in Gang gesetzt worden, die über eine religiös motivierte Ideologisierung den Untergang des Deutschtums herbeiführen soll, dessen Verteidigung ziemlich schnell der Vorwurf „Rassismus“ trifft. Die deutsche Politik war entsprechenden amerikanischen ideologischen Anliegen, wie sie etwa in der Errichtung von Bewältigungskultstätten als

---

[89] Wahrscheinlich ohne daß dies der *FAZ* in der Ausgabe vom 23.05.2019 bewußt war, hat die dabei aufgeführte Karikatur, wonach dem Moses nach Erhalt der Zehn Gebote für die Deutschen das Grundgesetz mitgegeben wurde, auf diese religiöse Selbstermächtigung des Amerikanismus Bezug genommen.

[90] Wie er noch ausdrücklich in den Verfassungen der Republik Irland und von Griechenland genannt ist.

[91] Und sogar zu der extremen Meinung geführt hatte, das Grundgesetz lege Deutschland auf das Christentum fest, Nachweise bei *Enuschat*, a.a.O., S. 954.

[92] Die wohl beste (wenngleich unter Islamexperten nicht unumstrittene) Erklärung der Entstehungsbedingungen des Islam findet sich bei *Patricia Crone / Cook*, *Michael*, Hagarism. The Making of the Islamic World, 1977; wo auch dargestellt wird, daß der Kalvinismus und damit der US-Protestantismus, in mehrfacher Hinsicht - radikale Mentalität, Vorherbestimmtheitsglaube - eine große Ähnlichkeit mit dem Aufkommen des Islam aufweist, wobei gerade das römisch-republikanische und griechisch(-demokratische) Erbe Europas an der vollständigen Imitation des Islam im Radikalprotestantismus entgegengestanden ist; s. insbes. S. 139 ff.

[93] So laut *NRW-VS-Bericht für 1995*, S. 112.

Bestandteil einer aufgrund der Dogmatisierung die Zivilreligion überschreitenden Religion und damit verbundenen machtpolitischen Interessen, wie sie etwa in der Forderung auf Mitgliedschaft der Türkei in der EU und der dadurch erhofften Masseneinwanderung islamischer Türken nach Deutschland und in der dazu erforderlichen Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts bestehen[94] immer, wenngleich auch zögerlich - die demokratische Form muß gewahrt werden - behilflich. Dies hat sich nicht zuletzt in der Kennzeichnung entsprechender Opposition gegen die ideologischen und machtpolitischen Interessen der USA als „rechtsextremistisch" gezeigt. Dieser Mechanismus, der offenbar auch ohne ausdrücklich etablierte, die geschriebene Verfassung als Realverfassung aber überlagernde Überverfassung wirkt, bleibt klärungsbedürftig.

Verfassungspolitische Fortsetzung der alliierten Überverfassung: Bedeutung der Parteienstaatlichkeit

Das ideologisch motivierte Parteiverbot als entscheidendes Instrument zur Beschränkung des politischen Pluralismus, wie auch das *realiter* an dessen Stelle tretenden ideologiepolitische Verbotssurrogat haben zur Voraussetzungen, daß den politischen Parteien in verfassungsrechtlicher Hinsicht erst ein entsprechendes Gewicht zugewiesen wird oder zuwachsen mußte, so daß das Parteiverbot(ssurrogat) überhaupt taugliches Instrument eines verfassungsrechtlichen Demokratieschutzes sein kann, der gleichzeitig sichert, daß sich amerikafreundliche Politiker durchsetzen.

Zu dieser potentiell staatsgefährdenden Bedeutung ist den politischen Parteien während der Besatzungszeit an Stelle der letztlich aus ideologischen Gründen von den Besatzungsmächten verbotenen NSDAP wieder verholfen worden, indem über die Lizenzierung die Parteien zum wesentlichen ideologiepolitischen Steuerungsinstrument wurden. Dieser Situation sollte Art. 21 Abs. 1 GG eigentlich entgegenwirken, der insofern nichts anderes als eine Fortentwicklung des in Art. 130 WRV enthaltenen Gedankens darstellt, den Parteien im Interesse der Demokratie Schranken zu setzen (zumindest ließe sich dies so verstehen). Parteien sollten nur im wirklich politischen Bereich („*politische* Meinungsbildung") tätig sein, sich jedoch - man kann darin auch eine Zurückweisung des parteipolitischen Totalitarismus sehen - aus nichtpolitischen Bereichen, wie Wissenschaft, Kultur, Kirche, Publikationswesen heraushalten.[95]

Dieses Verständnis von Art. 21 Abs. 1 GG wäre jedoch nicht in dem durch die Überverfassung fortwirkenden Interesse der Alliierten gelegen, mit Hilfe der von ihnen lizenzierten Parteien Ideologiepolitik zu betreiben, so daß erklärbar wird, daß die „Mitwirkungsbefugnis" der Parteien bei der „Meinungsbildung des Volkes" nicht im Sinne einer Schutzfunktion des Deutschen Volkes verstanden wurde, sondern sich die Parteien fast notwendigerweise als etwas sahen, was gewissermaßen von „außerhalb"

[94] S. dazu *Christiane Hubo,* Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinander-setzung. Ein Beitrag zum Handeln des Staates gegen Rechts, 1998, S. 225 ff.
[95] So auch *Wilhelm Hennis*, Auf dem Weg in den Parteienstaat, Aufsätze aus vier Jahrzehnten, 1998, S. 74 ff.; der dementsprechend den realen Parteienstaat als „kaum anders als verfassungswidrig" (S. 78) bezeichnen will.

das Volk beeinflußt und demnach steuert.[96] Der „gegen rechts“ beschränkte politische Pluralismus, der durch das Genehmigungssystem der Militärherrschaft herbeigeführt worden ist und in dem der Sinn des Lizenzierungssystem überhaupt bestanden hatte, hat aus dem lizenzierten Parteiensystem zur Verwirklichung gemeinsamer Verfassungswerte notwendigerweise ein Kontrollsystem über das deutsche Volk gemacht, während das volksherrschaftliche Element, das nach der *Schumpeter*schen Wettbewerbslehre nur der unbeschränkte Pluralismus garantiert, zurücktreten mußte. Dem entsprach die sich durchsetzende Sicht des Art. 21 GG, der von einer Vorschrift, die den politischen Parteien Schranken setzen sollte, zu einer Ermächtigungsnorm zur Einführung des „Parteienstaates“ umfunktioniert wurde. Deshalb ist der Gesamtkomplex dessen, was als „Parteienstaat“ beschrieben und demokratietheoretisch zu Recht,[97] wenngleich selten in der vollen Erkenntnis dessen, was sein geschichtliches Wesen eigentlich darstellt, kritisiert worden ist, als wesentliche Hinterlassenschaft der Besatzungs-herrschaft anzusehen.

Auch *Hennis*[98] führt die außergewöhnliche Stellung der bundesdeutschen Parteien letztlich auf die besonderen Umstände zurück, welche diese nach 1945 eingenommen haben: „Die Parteien waren die einzigen gesellschaftlich-politischen Institutionen, die unbelastet aus den 12 Jahren herausgekommen waren. Wo alle anderen: die Kirchen, Schulen, die Wissenschaft und Wirtschaft doch in irgendeiner Weise mitgemacht hatten - war ihnen als solches verwehrt gewesen ... Es ist für die Durchsetzung der Parteiendemokratie, für die Stabilität der Parteienherrschaft nach 1945 ein Faktor von überhaupt nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß es in den Jahren zwischen 1945 und 1949 - abgesehen von den Besatzungsmächten - keine politische Kraft gab, die den politischen Parteien in irgendeinem Sinne eine nennenswerte Konkurrenz hätten machen können. Dieser Staat wurde nicht von einer Dynastie, nicht vom Militär, nicht von einer in den Amtssesseln sitzenden Bürokratie, sondern von Parteileuten aufgebaut: Nie haben politische Parteien eine so ungeheure Patronagemacht entfalten können wie in den Jahren zwischen 1945 und 1950.“

Hennis verkennt bei dieser Beschreibung allerdings, daß es durchaus „belastete“ Parteien gab, nämlich die der Rechtsparteien, die von den Besatzungsmächten keine oder allenfalls nur sehr zögerlich und nur gebietlich beschränkt eine Lizenz erhalten haben. Auch verkennt *Hennis*, daß es durchaus Militär von entscheidender Bedeutung gab, nämlich dasjenige der Besatzungsmächte, deren Herrschaft ja letztlich als eine mehr oder weniger konstitutionell beschränkte Militärdiktatur beschrieben werden muß und für das Entstehen der Bundesrepublik eine notwendige Voraussetzung darstellten. Die Überlagerung des Grundgesetzes durch Besatzungsideologie und -interessen aufgrund des fortbestehenden Besatzungsstatuts und der weiterwirkenden Vorbehaltsrechte hat sich für die bundesdeutschen Parteien, die eine ihre Demokratiekonformität bescheinigende alliierte Lizenz bekommen hatten, im Lichte des Parteienwettbewerbs sehr vorteilhaft ausgewirkt und für sich den repressiven Charakter des Besatzungsregimes sehr erträglich gemacht.

---

[96] S. dazu auch den 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als DemokratieRelativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-11.pdf

[97] S. insbesondere die in mehreren Schriften ausgedrückte Kritik von *Hans Herbert von Arnim*, etwa: Die Hebel der Macht und wer sie bedient. Parteienherrschaft statt Volkssouveränität, 2017.

[98] S. *Hennis*, a.a.O., S. 81 f.

Andererseits nötigte diese Konstellation die lizenzierten Kräfte zu einer impliziten Verteidigung der durch die Besatzungspolitik herbeigeführten Beschränkung des parteipolitischen Pluralismus, die auch ihre eigene Machtstellung[99] absicherte.

Bedingungen für Erfolg der Überverfassung: Verfassungssouveränität als Annexionssurrogat

Diese Wirkung von Verbotssurrogat und Verbotskonnex allein können dieses für eine Demokratie bemerkenswerte Ergebnis nur teilweise und vielleicht sogar nur in einer unzulänglichen Weise erklären. Man muß diese Entwicklung, bei der sich die ideologie-demokratische Überverfassung eines Einbindungsregimes gegen die rechtsstaatlich-demokratische Verfassung mit ideologie-demokratischen oder in diesem Sinne interpretierbaren Elementen durchgesetzt hat, auf die Mentalität eines total besiegten Volkes und seiner politischen Klasse zurückführen,[100] die sich der Außensteuerung öffnet. Schon *Tocqueville* hat festgestellt, daß die Vaterlandsliebe, „in einem eroberten Land nicht lange lebendig" bleibt, „weil die Neigungen der Menschen im allgemeinen in die Richtung gehen, in der sich die Macht befindet."[101]

In Phasen der Völkerrechtsgeschichte, die noch vom Recht auf Annexion gekennzeichnet waren, hat dieser psychologische Mechanismus zumindest bei Vorliegen günstiger Umstände, wozu die erfolgreiche Durchsetzung der Anerkennung der moralischen Macht des Siegerstaates gehört - Krieg als „Gottesgericht" und somit theokratische Herrschaftslegitimation - die Annexion erheblich erleichtert: Durch die Identifizierung mit der Siegermacht wird der Besiegte zum Mitsieger und damit bereit, gegen die „Verlierer"[102] im eigenen Volk, mit dem er sich mehr identifizieren will, vorzugehen. Auf diesen Mechanismus, den sie als „deutschen Untertanengeist" verstanden, haben die Westalliierten bewußt gesetzt: „Der deutsche Untertanengeist bewirke die Übertragung der Gefolgschaft vom verlassenen Führer auf den Eroberer, mit der Bewunderung für seine Macht und seinen Erfolg."[103] Da jedoch die Alliierten bewußt auf eine Annexion der Deutschen verzichtet haben (wenngleich die Annexion durch Polen und Rußland dann doch gebilligt wurden, aber die der Franzosen in Bezug auf das Saarland nicht) - an die Stelle direkter Kolonialpolitik im klassischen westlichen Sinne traten nach der Konzeption der USA internationale Organisationen, die von ihnen und mit ihnen verbündete Staaten beherrscht werden (*empire by integration*) - muß der deutsche Untertan ein Vaterland finden, das mangels Annexion, der er sich gerne gefügt hätte, nicht USA heißen konnte, sondern die Bezeichnung „Westen",

---

[99] Dementsprechend kann auch dieses etablierte Parteiensystem als wesentliches Schutzgut der besonderen Parteiverbotskonzeption ausgemacht werden; s. dazu den 9. Teil der Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-9.pdf

[100] Dies ist die wesentliche Erklärung für den der AfD erklärten „Krieg", wie der Verfasser in seiner jüngsten Broschüre: Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative, 2020, dargelegt hat; s. https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/aus-dem-aktuellen-prospekt/106996/studie-39-scheitert-die-afd

[101] S. *Alexis de*: *Tocqueville,* Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, 1990, S. 59.

[102] Dies hallt sogar noch in den offiziösen Erklärungen über gelegentliche Wahlerfolge der Rechtsopposition wider, welche darauf zurückgeführt werden, daß „Modernisierungsverlierer" die entsprechenden Parteien wählen würden.

[103] PRO London F.O. 371/16864, zitiert bei *Wolf, D. Gruner,* Die deutsche Frage in Europa 1800 bis 1990, 1993, S. 215.

„Wertegemeinschaft“ und „Europa“ erhielt. Genau dies meinte der „Verfassungspatriotismus“, der von dem Paradox gekennzeichnet war, sich zum Zwecke der Verabschiedung des Wiedervereinigungsgebotes (Herstellung des deutschen Nationalstaates) auf eine „Verfassung“ beziehen zu müssen, die formal eine verbindliche Verpflichtung zur Herstellung des deutschen Nationalstaates enthielt. Die Verfassung des Verfassungspatriotismus konnte deshalb nicht das „Grundgesetz“ sein, sondern eine (nunmehr, wenn nicht eigentlich schon immer) geheimdienstlich „gegen rechts“ geschützte Überverfassung. Nach Herstellung von Kleindeutschland bzw. Großwestdeutschland ist der Verfassungspatriotismus, der über die „Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft“ zur Ausbürgerung der DDR-Deutschen bereit war, zum Multikulturalismus mutiert, der nicht schnell genug Nicht-Deutsche einbürgern kann.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Ächtung der offenen Kolonial- und Imperialherrschaft konnte der Bundesbürger nicht unmittelbar dem Beispiel des Inders *Gandhi* folgen, der die Rechte der von ihm vertretenen Volksgruppe gegenüber der britischen Kolonialmacht, vor dem Übergang zum demokratieadäquaten Unabhängigkeitskampf, durchzusetzen suchte, indem er sich zum *civis Britannicus* erklärte. Der aus „Trizonesien“ - der Volksmund hat die Zusammenhänge geahnt - hervorgegangene, anders als *Gandhi* das Stadium der ausländischen Beherrschung, d. h. die entsprechenden Rechtsfiktionen nicht überwindende „Bundesrepublikaner“ kann sich jedoch nicht zum *civis Americanus* erklären, sondern wird stattdessen „Weltbürger“. Im Ergebnis läuft dies jedoch auf das gleiche hinaus, da Rechte und Pflichten eines „Weltbürgers“ im Zweifel von der Macht bestimmt werden, die behauptet, die „Menschheit“ oder das „Weltgewissen“, d. h. „Gott“, der im Gottesgericht des Krieges Sieg verliehen hat („Verantwortung vor Gott und den Menschen“) zu repräsentieren. Der Besatzungsdeutsche versteht sich westuntertänigst als „Demokrat“, weil ihn deutscher Untertanengeist gegenüber Besatzungsinteressen nötigt, sich als solchen einzustufen. In seiner Position als Diener demokratischer Mächte muß der „Bundesrepublikaner“, der schon gar nicht mehr als „Deutscher“ erscheinen wollte, dann unter „Demokratie“ notwendigerweise die Überwindung des deutschen Nationalstaates verstehen, weil dies „der Menschheit“ die Durchsetzung ihrer Interessen in Deutschland, genauer: im „Bundesgebiet“ erleichtert.

Dabei hat „Europa“ schon in der Zeit zwischen den Kriegen einen *Tucholsky* das Bekenntnis zum Landesverrat aussprechen lassen: „Wir sind Landesverräter. Aber wir verraten einen Staat, den wir verneinen zugunsten eines Landes, das wir lieben, für den Frieden und unser wirkliches Vaterland: Europa.“[104] Dieser gegen die Weimarer Demokratie gerichtete Satz dürfte den wesentlichen Inhalt von Verfassungspatriotismus und ideologie-politisch ausgerichteter deutscher Europapolitik im wesentlichen wiedergeben. „Verfassungspatriotismus“ ist gerade nicht das, was Art. 120 Abs. 4 der Verfassung Griechenlands meint, wonach die „Einhaltung dieser Verfassung … dem Patriotismus der Griechen anvertraut“ sei. Vielmehr ist er ein, in der Sprache des Parteiverbotssurrogats, verfassungsfeindlicher Verrat an der Restitution des deutschen Nationalstaates und damit an der Wiedervereinigungspolitik und an der Korrektur antideutscher Vertreibungsverbrechen.

Wertegemeinschaftskollektivismus

[104] In *Weltbühne* vom 27. 3. 1928, S. 473 unter dem Pseudonym *Ignaz Wrobel*.

Sein imaginäres „Luftreich“ (*Heinrich Heine*) erlaubt dem „Verfassungspatrioten“ die Abstraktion von konkreten Verfassungsnormen zu Ideen von Verfassungsnormen (und zu der Idee der Ideen), die aber ganz real dazu führen, daß über Nacht, ein Vorgang, den man bisher nur in totalitären Staaten beobachten konnte, Mitteldeutschland in „Ostdeutschland“ umbenannt werden kann und dadurch ein Drittel des deutschen, wenngleich von fremden Staaten besetzten Staatsgebietes im Nichts der europäischen Friedensordnung verschwindet. Der Verfassungspatriotismus kann dann seine Abstraktionen, die Werte, die die Kommensurabilität von Demokratie und westlicher Besatzungsherrschaft erklärt haben und nun die Kommensurabilität von „Einbindung“ und Demokratie erklären, so weit treiben, daß der Deutsche als solcher zum Verfassungsfeind und die Bundesrepublik Deutschland zum europainkonformen verfassungswidrigen Gebilde erklärt wird.

Als Untertan des Westens und der Menschheit ist der bundesrepublikanische Verfassungspatriot durchaus zu einer Herrenmenschenattitüde befähigt, wie man an der Abschreibung der Ostgebiete und dem damit verbundenen Absegnen der gravierendsten Kriegsfolge sehen kann, nämlich der Vertreibung der deutschen Bevölkerung, insbesondere aus dem Gebiet, das allgemein als Ostdeutschland bezeichnet worden ist. Es handelt sich hierbei um die größte Völkervertreibung der Weltgeschichte. „Noch nie in der Geschichte wurde eine so große Volksgruppe mit einem Federstrich aus den Geschichtsbüchern und Atlanten getilgt und zu Menschen ohne Menschenrechte gemacht. Man wird vergeblich nach vergleichbaren suchen.“[105] Die mit der Vertreibung verbundenen Gräuel, die im übrigen nichts mit dem bundesdeutschen Ideologietatbestand „Holocaust“ zu tun haben, da die Vertreibung schon lange vor dem Bekanntwerden von Auschwitz und Treblinka beschlossen worden war (und bereits - nun wird es aber wirklich „verfassungsfeindlich“ - zur Vorgeschichte des 2. Weltkrieges gehört), gehören zu „den am besten dokumentierten und am schlechtesten publizierten Vorgängen“.

Allerdings ist die Reaktion deutscher Politiker hinsichtlich des Schicksals des von ihnen vertretenen Volks von einer schwach ausgebildeten Sensibilität gekennzeichnet. Es ist wie, wenn vielleicht ein Franzose an den Verlust von Indochina[106] denkt. Diese mangelnde Sensibilität ist gerade im Kontext der bundesdeutschen Staatsreligion der „Bewältigung“[107] von besonderer Bedeutung: Die Deutschen werden bekanntlich deshalb zur „Bewältigung“ verpflichtet, damit sich ein bestimmtes Ereignis nicht wiederholt; d. h. würden die Deutschen nicht „bewältigen“, würden sie als „verhetzbares Volk“ (§ 130 StGB) irgendwann wieder „Juden vergasen“, insbesondere wäre das von denjenigen zu erwarten, welche offenkundige Vergasungen nicht wahrhaben wollen. Von dieser Prämisse aus lautet die Botschaft der mangelnden Sensibilität für deutsche Vertreibungsopfer: Eine Deutschen-vertreibung darf sich wiederholen.

---

[105] S. *Heinz Nawratil,* Deutsche als Opfer von Völkermord und Unmenschlichkeit, in: *Rolf-Josef Eibicht* (Hrsg.), Unterdrückung und Verfolgung deutscher Patrioten. Gesinnungsdiktatur in Deutschland? 1997, S. 466 ff.

[106] S. *A. Hillgruber,* Jürgen Habermas, Karl Heinz Janssen und die Aufklärung Anno 1986, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 1986, S. 725 ff., S. 730.

[107] S. dazu etwa den 22. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Religionspolizei** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-22.pdf

Die Tatsache, daß die mangelnde Sensibilität als „demokratisch“ angesehen wird und derjenige, welcher insofern doch sensibel ist, als Anhänger des „geographischen Revisionismus“ zum (potentiellen) „Verfassungsfeind“ erklärt wird, deutet auf die stillschweigende Annahme, daß der Deutsche als solcher aufgrund seiner bewältungsbedürftigen Tradition, wenn nicht gar Abstammung wenig demokratiefähig sei, so daß er nicht, wie bei *Hitler* zum Zwecke der Sozialismusfähigkeit „aufzunorden“, sondern zum Zwecke der Liberalismusfähigkeit „aufzusüden“ sei. Letzteres soll paradoxer Weise durch Einwanderung aus Ländern erreicht werden, deren Tradition sich wohl auch nicht als „besonders demokratisch“[108] ausgewiesen hat. Soll Einwanderung die Demokratie sichern, wäre es doch wohl sinnvoll, nach Einwanderern etwa aus den USA Ausschau zu halten, was dadurch erreicht werden könnte, daß man in Anlehnung an das israelische Staatsangehörigkeitsrecht etwa allen Amerikanern deutscher Abstammung grundsätzlich die Einbürgerung zusichert.[109] Aber dies würde den Prozeß der Auswanderung (und Austreibung) teilweise rückgängig machen und kann deshalb geschichtstheologisch so nicht gewollt sein. Dagegen kommt der Türkei und den Türken die lange „positivistische“ Herrschaftsform des Kemalismus[110] zugute, dessen Wesen darin besteht, die Türken mit diktatorischen Mitteln zu verwestlichen, um sie damit für die liberale, „westliche“ Demokratie reif zu machen, also das freiwillig zu machen, was die USA mit ihrer Besatzungsherrschaft in Deutschland von außen her gewollt haben. Zu den Instrumenten der mittlerweile allerdings wohl durch den Islamismus überwundenen kemalistischen Herrschaftsordnung gehörte die Befugnis des Militärs, wertewidrige Fehlentwicklungen des demokratischen Prozesses mittels militärischen Eingriffs zu korrigieren, so daß die Fusion der türkischen politischen Kultur durch Masseneinwanderung von Türken doch geeignet erscheint, der deutschen *militant democracy* noch handfestere Formen zu verleihen.

Nach Auffassung deutscher Politiker darf die Masseneinwanderung durchaus zu einer totalen Verdrängung der Deutschen führen, sofern dieser Prozeß „friedlich“ abläuft, d. h. dabei das „GG“ keinen Schaden nimmt.[111] Da allerdings bewältigungspolitisch dem deutschen Militär eine dem türkischen vergleichbare Stellung wegen deutschen „Militarismus“ nicht erlaubt ist, muß im Zweifel die vom Verteidigungsbündnis zum System der kollektiven Sicherheit umgestaltete NATO diese Funktion einnehmen. Die Vereinbarkeit einer derartigen Politik mit Demokratie ist nur bei einer Konzeption möglich, die man in Anlehnung an die Sprache des geheimdienstlichen Parteiverbotssurrogats der Bundesrepublik als „Wertegemeinschaftskollektivismus“ bezeichnen müßte. Dieser zielt auf die Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Freiheit, die aber im Konfliktfall auf die Durchsetzung amerikanischer Interessen

---

[108] S. zum türkischen Diktatur- und Parteiverbotsmodell den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf

[109] Daß eine derartige mit der Praxis des Staates Israel kongeniale Politik verfassungswidrig wäre, müßte nunmehr das Bundesverfassungsgericht aufgrund seines Menschenwürdeverständnisses behaupten; s. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungs-gerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-27.pdf

[110] S. dazu den vorgenannten 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik.

[111] Der damalige Planungschef des Bundeskanzleramtes *Albrecht Müller* hat in einem Interview mit der Zeitschrift *Geo* vom 5. 12. 1980 auf die Frage, ob es ihn gleichgültig lasse, wenn in etwa 100 Jahren lauter Ali-Babas herumliefen u.a. geantwortet: „Selbst wenn kulturelle Insel anderer Völker in der Bundesrepublik bestehen blieben, würde mich nur interessieren: Ist dadurch der innere Friede bedroht?“

hinausläuft, die ideologisch dadurch legitimiert sind, daß die USA Demokratie darstellen. Ist den amerikanischen Interessen gedient, ist damit der „Freiheit“ gedient, selbst wenn es innerhalb der Wertegemeinschaft schon einmal weniger frei zugehen sollte. Man kann diese Auffassung mit dem Begriff „freiheitlich“ (der Freiheit dienend) wiedergeben oder eben mit „Verfassungssouveränität“.

Diese Konstellation hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Konstellation im Attischen Seebund, wo sich die Athener aufgrund ihrer demokratischen Legitimation dazu berechtigt gesehen haben, gegenüber den Bündnispartnern zur Vervollkommnung ihrer Freiheit als „Tyrann“ aufzutreten und dabei Demokratieförderung als Mittel des Bürgerkrieges bei den abhängig gemachten Bündnispartnern einzusetzen, um schließlich die so geförderte Demokratie auf den Status einer Selbstverwaltungs-einheit zu reduzieren. Die bundesdeutschen Anhänger der US-amerikanischen Interessen, die sich durch Bekenntnis zur „deutschen Schuld“ als untertänigst solche zu erkennen geben und dabei für die Werteordnung deutsche „Nationalisten“ freiheitlich diskriminieren und dem Verbotssurrogat unterwerfen, verkennen dabei ein entscheidendes Konstitutionsprinzip der von ihnen verehrten Werteordnung: nämlich das auch machtpolitisch zu verstehende Wettbewerbsprinzip.

Gerade in dem Wertekollektivismus besteht etwa der entscheidende Unterschied zwischen dem „Herrenmenschen“ *Max Weber* und dem West-Untertan *Jürgen Habermas*. Während *Weber* etwa für die Parlamentarisierung des Deutschen Kaiserreiches eingetreten war, d. h. durchaus eine „Verwestlichung“ propagiert hat, um Deutschland gegenüber den als überlegen / fortschrittlicher eingestuften Mächten wettbewerbsfähig zu machen, ja um eine deutsche Hegemonie in Europa besser legitimieren zu können, ist für den bundesdeutschen Untertanen Verwestlichung Selbstzweck, d. h. er dient den „westlichen“ Interessen, die er als „Demokratie“ erkennt. Selbst offensichtliche Interessenkonflikte, die sich auf der finanziellen Ebene ergeben, will der Wertegemeinschaftskollektivist dann nicht als solche erkennen, sondern ist jederzeit dazu bereit *Europayer* zu werden. Kritik an der europäischen finanziellen Umverteilung zu Lasten der Deutschen ist der Untertan bereit, mit „Zivilcourage“ zu begegnen und dem Verbotssurrogat zu unterwerfen. Der westuntertänige bundesdeutsche Wertekollektivist wie *Habermas* verkennt dabei, daß er das nunmehr als „Bundesrepublik“ konstituierte Deutschland in eine Position manövriert, die das Wesen dessen ausmacht, was er als „deutschen Sonderweg“ ideologiepolitisch gerade bekämpfen will: Die Deformation der politischen Kultur durch außenpolitische Einbindung, die sich mit der Diskriminierung oppositioneller Strömungen am deutlichsten belegen läßt.

Genau dies macht deutlich, daß die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes, deren Folgen sich noch immer bemerkbar machen, insbesondere durch das Parteiverbotsersatzregime, von zentraler Bedeutung ist. Dies läßt die Verfassungs-frage stellen, die das Grundgesetz[112] mit seinem Schlußartikel schon von vornherein gestellt hat: Ein Versprechen der politischen Freiheit!

Hinweis

[112] Hier soll die Personifizierung eines Rechtsdokuments, was eine Art von deifizieren darstellt, einmal nachvollzogen werden.

Zur Ergänzung sei verwiesen auf das aktuell erschienene Buch von
Jochen Lober, Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik als „Weststaat“
– alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, Werkreihe Tumult, 2020.

Besprochen:
https://ef-magazin.de/2020/10/20/17677-rezension-beschraenkt-souveraen